

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2011

Steuerhinterziehung

Bei fehlenden Angaben über erhaltene Rentenbezüge

Steuererstattung

Auszahlung auf falsches Konto

Steuervereinfachungsgesetz

Soll noch im Juli 2011 verabschiedet werden

Sehr geehrte Mandanten,

ein eher unscheinbares Gesetz kann beim näheren Hinschauen brisantes enthalten. So würde kaum ein Unternehmer auf den Gedanken kommen, dass das im Juni 2011 verkündete neue Verbrauchsteuergesetz relevant sein könnte. Denn dabei geht es um Änderungen im Bier-, Schaumwein- und Tabaksteuergesetz sowie beim Branntweinmonopol. Doch dieses Gesetzespaket enthält eine Umkehr der Schuldnerschaft bei der Umsatzsteuer zur Vermeidung von Steuerausfällen, wenn Mobilfunkgeräte verkauft werden.

Bereits seit dem 01.07. des laufenden Jahres müssen die Händler ihren Geschäftskunden Netto-Rechnungen ohne Umsatzsteuer ausstellen. Falls betroffene Unternehmen diese Steueränderung nicht beachten, haften sie für die zu Unrecht erhobene Mehrwertsteuer und in einer Rechnung offen ausgewiesene Mehrwertsteuer. Die fällt für ihn aber nicht an, sondern muss vom Kunden bei seinem Finanzamt angemeldet werden. Zudem muss die leistende Firma auch eine Formalie beachten, denn solche Geschäfte ohne Umsatzsteuer sind gesondert in der monatlichen Voranmeldung aufzuführen.

Diese umgekehrte Steuerschuldnerschaft in bestimmten Risikobereichen wurde in den vergangenen Jahren in immer mehr Bereichen eingeführt. Erst seit 01.01.2011 gilt die Regelung beim Reinigen von Gebäuden, Hausfassaden und Fenstern sowie dem Verkauf von Industrieschrott, Altmetallen, sonstigen Abfallstoffen sowie Gold. Bereits länger wirkt das Verfahren in der Baubranche und beim Verkauf von Immobilien. Generell nicht betroffen sind Umsätze mit Privatpersonen. Denn die sind nicht verpflichtet, die nicht bezahlte Umsatzsteuer beim Finanzamt zu deklarieren.



Daniel Klein
Steuerberater

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Steuerhinterziehung: Bei fehlenden Angaben über erhaltene Rentenbezüge
- Steuererstattung: Auszahlung auf falsches Konto
- Steuervereinfachungsgesetz: Soll noch im Juli 2011 verabschiedet werden

Unternehmer

- Nobler Fuhrpark: Kein Abzug von Betriebsausgaben
- Umsatzsteuerschuld: Entsteht auch bei unvollständiger Rechnung
- Geänderte Rechtsauffassung: Finanzamt bietet keinen Vertrauensschutz

Kapitalanleger

- Fondsverwaltung: EuGH-Vorlage zur Umsatzsteuerpflicht
- Kirchensteuer: Neuregelungen bei der Geldanlage geplant
- Kapitalertrag: Rückbezahlte Gewinnausschüttung bringt keine Steuerminderung

Immobilienbesitzer

- Grunderwerbsteuer: Verfassungswidrige Benachteiligung von Lebenspartnern?
- Mieteinkünfte: Nach dem Hausverkauf zählen Kreditzinsen nicht mehr
- Grundstücksverkäufer: Käufer muss über Tatsachen informieren

Angestellte

- Pendlerpauschale: Linksfraktion will sie durch Pendlergeld ersetzen
- Gutscheine vom Chef: Sachbezug kann steuerfrei bleiben
- Werbungskosten: Abzug bei einem Sprachkurs im Ausland

4 Familie und Kinder

- Kindergeld: Kommunen müssen Betreuungsleistungen der Eltern berücksichtigen
- Kinderschutz: Reformiertes Gesetz
- Streit um Kinderausweis: Mittelloser Elternteil erhält Verfahrenskostenhilfe

6 Arbeit, Ausbildung & Soziales

- Solidaritätszuschlag: Senkung angedacht
- Außergewöhnliche Belastung: Kauf eines Treppenlifts gehört nicht dazu
- Spendenabzug: Zuwendungen an die Opfer in Japan

8 Bauen & Wohnen

- Energiesparmaßnahmen: Neue Steuerförderung für Hausbesitzer
- Kindertagesstätte: Beschwerde gegen Baugenehmigung ist gescheitert
- Andauernde unpünktliche Mietzahlung rechtfertigt Kündigung

10 Ehe, Familie & Erben

- Kindergeldanspruch für behindertes Kind: Kann bei Regress gegenüber Eltern bestehen
- Fünfjähriges Kind: Darf mit Fahrrad vorausfahren
- "Senioren-Wohngemeinschaft": Unter Umständen als dem Heimgesetz unterliegendes Heim zu qualifizieren

12 Medien & Telekommunikation

- Aufwendungen für kontraststarkes Fernsehgerät: Keine außergewöhnlichen Belastungen
- Internet: Länder wollen mehr Datenschutz
- GEZ-Gebühren: Gewerblich genutzter internetfähiger PC kann als Zweitgerät befreit sein
- Mehr Wettbewerb und Transparenz für Telefonkunden

14

16

18

20

22

Staat & Verwaltung

- Umwandlungssteuerrecht: Verwaltung veröffentlicht Anwendungserlass
- Steuergelder: EU-Kommission setzt sich für besseren Schutz ein
- Umsatzsteuer: Identifikationsnummer darf nur von Steuerverwaltungen vergeben werden
- Behinderter Beamten-Bewerber: Darf nach seiner gesundheitlichen Eignung gefragt werden

Bußgeld & Verkehr

- Berechnungsfehler des Zolls: Nacherhebung nach Festsetzung ist unzulässig
- Fahrerlaubnis: Wegen nicht nachgewiesener Alkoholabstinenz zu entziehen
- Feuerwehrführerschein: Kommt
- Kartell-Geldbußen: Verzinsung verfassungswidrig?

24 Verbraucher, Versicherung & Haftung

- Grundsteuer: Kommune darf mit dem Hebesatz drastisch anziehen
- Außergewöhnliche Belastung: Versicherungsleistung mindert Pflegeaufwand
- Pflegeheime: Krankenkassen dürfen keine Risikokriterien und Warnhinweise ins Internet stellen

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

- Umsatzsteuerkarusselle: Schaden öffentlichen Haushalten erheblich
- Luftverkehrssteuer: Flughafenverband fordert Kurskorrektur
- Gewerbesteuer: Industrieverband enttäuscht über Scheitern der Reform
- Gastronomiebetriebe: Ampel-Kennzeichnung soll über Hygiene informieren
- Deutsches Patent- und Markenamt: Führt elektronische Schutzrechtsakte ein

28

30

Alle Steuerzahler

Steuerhinterziehung: Bei fehlenden Angaben über erhaltene Rentenbezüge

Fehlen in einer Steuererklärung Angaben zu erhaltenen Rentenbezügen, so kann dies als Steuerhinterziehung zu werten sein. Dies stellt das rheinland-pfälzische Finanzgericht (FG) klar.

Die Kläger wurden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Der Kläger ist pensionierter Beamter, während die Klägerin seit Juli 1993 als Rentnerin eine Regelaltersrente von der Deutschen Rentenversicherung mit Beträgen jährlich in Höhe von rund 2.860 DM (1993) bis etwa 4.060 Euro (2007) bezog. In den Einkommensteuererklärungen 1993 bis 2006 hatten die Kläger keine Angaben zur Rente der Klägerin gemacht. Als deren Beruf hatten sie stets „Hausfrau“ eingetragen. Nachdem das Finanzamt von der Rente der Klägerin Kenntnis erlangt hatte, änderte es 2009 wegen Vorliegens neuer Tatsachen die Einkommensteuerbescheide 1998 bis 2007 dahin, dass die Altersrente der Klägerin nach den jeweils einschlägigen einkommensteuerrechtlichen Regelungen erfasst und entsprechende Nachzahlungen veranlasst wurden.

Hiergegen zogen die Kläger vor Gericht – allerdings ohne Erfolg. Das FG stellte maßgeblich darauf ab, dass die Kläger unvollständige Angaben gemacht hätten, obwohl auf Seite 1 der Anleitungen zu den Einkommensteuererklärungen alle Rentner mit dem Hinweis angesprochen würden, dass eine entsprechende Anlage R abzugeben sei. Für die Veranlagungszeiträume 1998, bis 2003 sei keine Verjährung eingetreten. Denn es sei vom Vorliegen einer Steuerhinterziehung auszugehen, was zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre, also zurück bis einschließlich 1998, führe. Für eine Steuerhinterziehung reiche es aus, wenn der Steuerpflichtige anhand einer unter Umständen laienhaften Bewertung der Tatsachen erkenne, dass ein Steueranspruch existiert, auf den er einwirken könne. Denn sonst käme nur die Strafbarkeit von Steuerfachleuten in Betracht, gibt das FG zu bedenken.

Indem die Kläger in ihren Einkommensteuererklärungen keine Angaben zur Rente der Klägerin gemacht hätten, sodass deren steuerpflichtiger Teil bei der Einkommensteuerfestsetzung unberücksichtigt geblieben sei, hätten sie den objektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt. Dies sei auch in der Absicht geschehen, die entsprechenden

Einkünfte zu verschleiern. Die Kläger hätten es von 1993 an unterlassen, die Rente der Klägerin zu erklären oder auch nur auf sie hinzuweisen, obwohl in den Anleitungen zur Einkommensteuererklärungen aller Streitjahre alle Rentner angesprochen und aufgefordert würden, eine entsprechende Anlage abzugeben. In den von den Klägern abgegeben Anlagen zu Kapitaleinkünften sei auf deren Rückseite ausdrücklich nach sämtlichen Altersruhegeldern, getrennt nach Ehemann und Ehefrau, gefragt worden, ohne dass sich hieraus ein Hinweis auf irgendeine Mindestgrenze oder einen „Rentenfreibetrag“ herauslesen ließe. Zudem sei durchgängig als Beruf „Hausfrau“ und nicht „Rentnerin“ angegeben worden.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.03.2011, 2 K 1592/10, noch nicht rechtskräftig

Steuererstattung: Auszahlung auf falsches Konto

Überweist das Finanzamt einen Steuererstattungsbetrag auf ein falsches Konto (hier: das neue Konto der mittlerweile getrennt lebenden Ehefrau), so wirkt diese Auszahlung nicht schuldbefreiend. Dies geht aus einem Urteil des Düsseldorfer Finanzgerichts (FG) hervor. In der gemeinsamen Einkommensteuererklärung hatten Eheleute ein dem Ehemann zuzurechnendes Bankkonto als Überweisungskonto für Steuererstattungen angegeben. Nachdem sich die Eheleute getrennt hatten, wandte sich die Ehefrau telefonisch an das Finanzamt und benannte eine davon abweichende, allein ihr zustehende Kontoverbindung. Das Finanzamt überwies den Erstattungsbetrag auf das von der Ehefrau benannte Konto.

Nach Ansicht des FG konnte das Finanzamt hinsichtlich des Anteils an dem Erstattungsanspruch, der auf den Ehemann entfiel, nicht schuldbefreiend auf das Konto der Ehefrau zahlen. In der gemeinsamen Einkommensteuererklärung hätten beide Eheleute die Auszahlung auf das dem Ehemann zustehende Konto beantragt. Aufgrund dieser ausdrücklichen Anweisung beider Ehegatten in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung habe das Finanzamt den dem Ehemann zur Hälfte zustehenden Erstattungsbetrag nicht auf ein anderes Konto leisten dürfen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 05.05.2011, 4 K 3880/09 AO



Steuervereinfachungsgesetz: Soll noch im Juli 2011 verabschiedet werden

Die CDU/CSU-Fraktion hat einige Änderungsanträge der Koalition zum Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes (BT-Drs. 17/5125, 17/5196) angekündigt. In einer Sitzung des Finanzausschusses am 25.05.2011 erklärte die Fraktion, dabei werde es um die Umsetzung von Anregungen aus der öffentlichen Anhörung unter anderem bei steuerrechtlichen Fragen für Kinder gehen. Für die FDP-Fraktion steht fest, dass auf die neue, von der Opposition kritisierte Möglichkeit der nur noch zweijährigen Abgabe der Steuererklärung nicht verzichtet wird. Der Gesetzentwurf soll nach dem Willen der Koalitionsfraktionen noch vor der im Juli 2011 beginnenden Sommerpause vom Bundestag verabschiedet werden.

Neben der Möglichkeit, die Steuererklärung nur noch alle zwei Jahre abzugeben, sieht der Entwurf die Anhebung des jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 auf 1.000 Euro vor. Außerdem soll die Einkünfte- und Bezügegenze beim Kindergeld und bei Kinderfreibeträgen für volljährige Kinder gestrichen werden. Kinderbetreuungskosten sollen einheitlich behandelt werden. Die bisherige Unterscheidung nach beruflich bedingten oder privat veranlassten Kinderbetreuungskosten soll wegfallen.

Die SPD-Fraktion kritisierte das Festhalten an der zweijährigen Steuererklärung. In der Anhörung habe sich deutlich ergeben, dass die zweijährige Abgabe eher mehr Bürokratie bringen werde als weniger. Der Gesetzentwurf sei „hochproblematisch“, weil unter dem Titel der Steuervereinfachung das Gegenteil eintreten werde. Nicht ein Sachverständiger in der Anhörung habe die Maßnahme für sinnvoll gehalten. Von der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages gehe keine Entlastungswirkung aus.

Die FDP-Fraktion hatte die Anhörung zum Punkt zweijährige Steuererklärung „anders in Erinnerung“. Die wissenschaftlichen Sachverständigen hätten keine Bedenken geäußert. Die Maßnahme sei nicht in Bausch und Bogen abgelehnt worden. Zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag stellte die FDP-Fraktion fest, es handele sich um eine Vereinfachungs- und nicht um eine Entlastungsmaßnahme. Der Pauschbetrag müsse auch inflationsbedingt erhöht werden.

Die Fraktion Die Linke kritisierte die Neuregelung der

Abzugsmöglichkeiten der Kinderbetreuungskosten. Wenn die Kinderbetreuung als Bildung verstanden würde und kostenfrei wäre, „könnten wir uns das alles sparen“, so eine Sprecherin der Linksfraktion. Außerdem wies sie darauf hin, dass der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bereits 1.044 Euro betragen habe und gekürzt worden sei, sodass jetzt nicht von einem Inflationsausgleich gesprochen werden könne. Wolle man einen Inflationsausgleich, müsse der Steuerfreibetrag über 1.044 Euro liegen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen kritisierte, dass der Behinderten-Pauschbetrag nicht angehoben werden soll. Das Festhalten der Koalition an der Zwei-Jahres-Regelung bei den Steuererklärungen sei bedauerlich. Die Kinderbetreuungskosten könnten grundsätzlich auch als steuerliche Werbungskosten eingeordnet werden. Es müssten nicht unbedingt Sonderausgaben sein, regte die Fraktion an.

An der Sitzung des Finanzausschusses teilnehmende Vertreter des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) bezeichneten die derzeitige Regelung der Kinderbetreuungskosten als für Eltern nicht nachvollziehbar. Eine Vereinfachung sei zu begrüßen. Dabei sei es egal, ob der Abzug als Sonderausgaben oder Werbungskosten erfolge. Dass die Zwei-Jahres-Regelung bei Steuererklärungen in der Praxis größere Bedeutung bekommen könnte, erwartet der NKR nicht. Die Überprüfung von Pauschbeträgen und deren Anhebung wegen Inflationswirkungen sei richtig. Dass die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrages jedoch im laufenden Jahr erfolgen solle, belaste die Wirtschaft, so der NKR, der unterjährige Steuerrechtsänderungen strikt ablehnt.

Deutscher Bundestag, PM vom 25.05.2011

Unternehmer

Nobler Fuhrpark: Kein Abzug von Betriebsausgaben

Aufwand für einen Jaguar E-Type Roadster V12 Baujahr 1973 zum Gebrauchtwagenpreis von rund 55.000 Euro darf wie die Kosten für Jagd, Fischerei, Segel- oder Motorjachten den betrieblichen Gewinn nicht mindern. Dies hat das Finanzgericht Baden-Württemberg in einem aktuellen Urteil entschieden, obwohl der Wagen laut Fahrtenbuch nur gelegentlich zu Kundenbesuchen und damit betrieblichen Fahrten genutzt wurde (Az. 6 K 2473/09). Denn nach Ansicht der Richter weist ein solcher Oldtimer eine ähnliche Nähe zur privaten Lebensführung wie die übrigen Aufwendungen, die dem gesetzlichen Abzugsverbot unterliegen.

Bei den in der Vorschrift beispielhaft aufgezählten Repräsentationsaufwendungen liegt die Wahrscheinlichkeit auf der Hand, dass sie die private Lebensführung berühren. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass diese Aufwendungen generell nicht abziehbar sein sollen, weil sie bereits ihrer Art nach als unangemessen anzusehen sind, wenn sie

- einer sportlichen Betätigung,
- der Unterhaltung von Geschäftsfreunden,
- der Freizeitgestaltung oder
- der Repräsentation dienen.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Kfz nicht auch der Repräsentation der Firma dienen könnte. Es widerspräche nämlich dem verfolgten Vereinfachungszweck, wenn Finanzbeamte für die Frage des Abzugs zu prüfen hätten, ob Werbezwecke im Vordergrund stehen oder ob die Präsentation der Unterhaltung von Geschäftsfreunden oder der Erfüllung eines Wunsches des Unternehmers dient. Diese Abgrenzung zu vermeiden ist gerade das Ziel des Abzugsverbots im Einkommensteuergesetz. Das greift jedenfalls immer dann ein, wenn ein in der Vorschrift genanntes Wirtschaftsgut in einer Weise eingesetzt wird, die bei pauschalierter Betrachtung dazu geeignet ist, Geschäftsfreunde zu unterhalten oder privaten Neigungen nachzugehen. Ob dies im Einzelfall tatsächlich gegeben ist, ist dann nicht mehr zu prüfen, stellten die Richter klar.

Vor diesem Hintergrund sind Aufwendungen für den Jaguar E als

Oldtimer ihrer Art nach als unangemessener Repräsentationsaufwand anzusehen. Auch die betrieblichen Fahrten dienen der Darstellung des Unternehmens in der Öffentlichkeit und sind der Freizeitgestaltung zuzurechnen. Ein solches Liebhaberauto bietet einerseits nicht den Komfort und den Sicherheitsstandard eines Neuwagens, ist andererseits aber geeignet, infolge seines äußeren Erscheinungsbildes als Prototyp eines Sportwagens, seiner Motorisierung, der Seltenheit im heutigen Straßenbild sowie seines Alters ein persönliches Interesse beim Halter auszulösen, seinen privaten Neigungen nachzugehen.

Umsatzsteuerschuld: Entsteht auch bei unvollständiger Rechnung

Der unberechtigte Ausweis von Umsatzsteuer in einer Rechnung kann auch dann zur Umsatzsteuerschuld des Rechnungsausstellers führen, wenn die Rechnung nicht alle gesetzlich vorgegebenen Angaben enthält. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Die Klägerin hatte in Rechnungen, die zwar keinen Lieferzeitpunkt und keine fortlaufende Rechnungsnummer, aber alle sonstigen Rechnungsmerkmale des § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) aufwiesen, Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, obwohl sie die in den Rechnungen bezeichneten Lieferungen nicht ausgeführt hatte. Die Rechnungsempfängerin verwendete die Rechnungen zum Vorsteuerabzug.

Das Finanzamt hielt die gesondert ausgewiesenen Steuerbeträge für nach § 14c Abs. 2 UStG unberechtigt ausgewiesen und setzte in dieser Höhe Umsatzsteuer fest. Der Kläger meinte, eine solche Rechnung berechtige nicht zum Vorsteuerabzug und er dürfe deshalb nicht nach § 14c Abs. 2 UStG in Anspruch genommen werden. Die Klage hatte nur erstinstanzlich Erfolg. Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts auf und wies die Klage ab.

Zweck der Regelung des § 14c Abs. 2 UStG sei es, Missbräuche durch Ausstellung von Rechnungen mit offenem Steuerausweis zu verhindern. Zur Gefährdung des Steueraufkommens genüge dabei ein Abrechnungsdokument, das die elementaren Merkmale einer Rechnung aufweise oder den Schein einer solchen erwecke und den Empfänger zum Vorsteuerabzug verleite, so der BFH. Es sei nicht erforderlich, dass die Rechnung alle in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 9



UStG aufgezählten Merkmale aufweise. Die Regelung in § 14c UStG könne ihren gesetzgeberischen Zweck, Missbräuche zu vereiteln, nicht erfüllen, wenn sich Rechnungsaussteller durch Weglassen auch nur eines Merkmals des § 14 Abs. 4 UStG ihrer Inanspruchnahme entziehen könnten. Seine anders lautende Rechtsprechung zur alten Rechtslage (§ 14 Abs. 3 UStG a.F.) hat der BFH ausdrücklich aufgegeben. Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.02.2011, V R 39/09

Geänderte Rechtsauffassung: Finanzamt bietet keinen Vertrauensschutz

Unternehmer, Freiberufler oder Privatpersonen können nicht darauf vertrauen, dass eine schriftlich vom Finanzamt geäußerte Rechtsauffassung dauerhaft Wirkung zeigt. Hat das Finanzamt einem Steuerzahler auf Anfrage hin eine unverbindliche schriftliche Auskunft erteilt und ändert sich anschließend die zugrunde liegende Rechtslage, ist die Behörde nämlich anschließend nicht daran gehindert, einen entsprechenden Steuerbescheid auf Basis geänderter Ansichten zu erlassen. Das hat der Bundesfinanzhof in einem am 18.05.2011 veröffentlichten Urteil entschieden (Az. XI R 30/09).

Zwar gebietet es der auch für das Besteuerungsverfahren geltende allgemeine Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, dass auf die berechtigten Belange des anderen angemessen Rücksicht genommen wird, sofern jemand darauf vertraut und aufgrund dessen in irreparabler Weise disponiert hatte. Das verdrängt nach Ansicht der Richter vom Bundesfinanzhof jedoch geltendes Recht wie die plötzliche Steuerpflicht statt einer Steuerfreiheit nur in besonders liegenden Ausnahmefällen. Hierzu müssten die Beamten dem Steuerzahler schon eine bestimmte Behandlung ohne jegliche Einschränkung, Zeitvorgabe oder Vorbehalte zugesagt haben. Diese Bedingung erfüllt ein alltägliches – wenn auch offizielles – Schreiben der Finanzverwaltung nicht, sofern hierüber keine verbindliche Auskunft erteilt wurde.

Ein privater oder unternehmerischer Steuerzahler kann nämlich gerade nicht davon ausgehen, das Finanzamt werde an seiner vertretenen Rechtsauffassung auf Dauer festhalten. Denn es entspricht dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung, dass das Finanzamt in jedem Veranlagungszeitraum die einschlägigen Besteuerungsgrundlagen

erneut zu prüfen und rechtlich zu würdigen hat. Eine als falsch erkannte Rechtsauffassung muss es dabei sogar zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder aufgeben. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn

- der Steuerpflichtige auf diese Rechtsauffassung fest vertraut haben sollte,
- der Betroffene im Vertrauen darauf längst disponiert hat,
- die fehlerhafte Auffassung im Bericht nach einer Betriebsprüfung niedergelegt worden ist oder
- die Finanzbehörde über eine längere Zeitspanne eine rechtsirrig und für den Steuerpflichtigen äußert günstige Auffassung vertreten hatte.

Denn insoweit sind die Beamten an eine bei einer früheren Veranlagung zugrunde gelegten Rechtsauffassung nicht gebunden. Würde eine Rechtsänderung nämlich nicht angewendet, verstieße dies nicht nur gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, sondern auch gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, betonten die Richter. Denn die Bevorzugung einer Person oder eines Unternehmens entgegen den geltenden Vorschriften würde für alle anderen Betroffenen, die dem Gesetz entsprechend ungünstiger behandelt werden, eine Benachteiligung darstellen.

Im Übrigen darf der Grundsatz von Treu und Glauben auch nicht überspannt werden. Eine Hinweis- und Beratungspflicht eines Finanzamts auf die von ihm später als falsch erkannte Rechtsauffassung vor einer Änderung gibt es nicht und wird von den Finanzgerichten auch nicht gefordert.

Hinweis

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann ein schutzwürdiges nachhaltiges Vertrauen in den Fortbestand einer früheren – nach neuerer Rechtsprechung nicht mehr haltbaren – Auffassung allerdings vorliegen. Das gilt jedoch nur dann und solange, bis der Steuerpflichtige mit einer Änderung rechnen musste oder ihm zumindest Zweifel hätten kommen müssen.

Kapital- anleger

Fondsverwaltung: EuGH-Vorlage zur Umsatzsteuerpflicht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) soll klären, ob sogenannte außenstehende Berater, die Kapitalanlagegesellschaften (KAG) beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren für die von der KAG verwalteten Sondervermögen gegen Entgelt beraten, umsatzsteuerpflichtige oder – wie die KAG selbst – steuerfreie Leistungen bei der Fondsverwaltung erbringen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) beschlossen.

Die Frage ist laut BFH für die Fondsverwaltung durch KAG von großer praktischer Bedeutung, da sich KAG bei der Portfolioanlage häufig extern beraten lassen und für die KAG im Fall der Steuerpflicht der Beratungsleistung kein Recht auf Vorsteuerabzug bestehe. Das bewirke, dass sich die Kosten für die Fondsverwaltung um die dann nicht abziehbare Umsatzsteuer von derzeit 19 Prozent erhöhten.

Im Rahmen der Vorlage wird der EuGH nach Angaben des BFH insbesondere darüber zu entscheiden haben, ob eine portfoliobezogene Beratung überhaupt als Verwaltungstätigkeit anzusehen ist und ob es für die Steuerfreiheit darauf ankommt, dass die Beauftragung des externen Beraters in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben des Investmentrechts erfolgt.

Die Vorlage betrifft unmittelbar nur die vor dem Inkrafttreten des Investmentgesetzes bis einschließlich 2003 bestehende Rechtslage. Im Hinblick auf die Frage, ob es für die Steuerfreiheit der durch den Beauftragten erbrachten Leistung auf die investmentrechtliche Zulässigkeit der Beauftragung („Auslagerung“) ankomme, sei die Vorlage aber auch für die heute bestehende Rechtslage von Bedeutung, betont der BFH abschließend.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 05.05.2011, V R 51/10

Kirchensteuer: Neuregelungen bei der Geldanlage geplant

Derzeit können Anleger wählen, ob sie ihrer Bank die Religionszugehörigkeit freiwillig mitteilen, damit das Institut neben der Abgeltungsteuer auch die Abgabe an die Kirchen sofort einbehält. Sofern sie die Konfession nicht mitteilen, führen die Banken nur

die Abgeltungsteuer plus den Solidaritätszuschlag hierauf an den Fiskus ab. Diese Sparer sind nun verpflichtet, ihre im Jahr kassierten Kapitalerträge im Nachhinein dem Finanzamt über die Anlage KAP zu ihrer Einkommensteuererklärung nachzumelden. Dann wird die Kirchensteuer erst im Rahmen der Veranlagung über den Bescheid erhoben.

Das ändert sich künftig. Durch das jetzt vom Bundeskabinett verabschiedete EU-Beitreibungsgesetz – offiziell: Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften – müssen Kreditinstitute in Zukunft bei der Finanzverwaltung nachfragen, ob ihre Kunden kirchensteuerpflichtig sind. Dadurch wird die bestehende Übergangsregelung durch ein automatisiertes Abzugsverfahren ersetzt und anders als derzeit besteht dann für Anleger kein Wahlrecht mehr, ob sie ihre Kirchensteuer sofort durch die Kreditinstitute einbehalten lassen möchten oder ob die Festsetzung erst viel später im Veranlagungsverfahren erfolgt. Durch den geplanten Sofortabzug soll insbesondere das Kirchensteueraufkommen zeitnaher als bislang erfasst werden. Zudem wird grundsätzlich sichergestellt, dass alle Sparer mit Konfession auch ihre geschuldete Kirchensteuer zahlen. Damit die Kreditinstitute überhaupt Kenntnis über diese persönlichen Informationen bekommen, dürfen sie beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anfragen, für welche ihrer Kunden tatsächlich eine Kirchensteuerpflicht besteht. Hierzu fragen Bank, Versicherungsunternehmen oder Bausparkasse unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer des Kunden einmal jährlich nach an, ob dieser kirchensteuerpflichtig ist oder nicht. Auf diese Nachforschung hin teilt die Behörde dem Institut dann die Kirchensteuerpflicht mit der Angabe des für die Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatzes mit – je nach Bundesland acht oder neun Prozent auf die fällige Abgeltungsteuer. Anschließend wird der Kirchensteuerbetrag dann ans Finanzamt des Kreditinstituts abgeführt und darüber hinaus noch die Steuer-Identifikationsnummer des betroffenen Anlegers übermittelt. Anhand dieser Daten kann das BZSt nun eindeutig bestimmen, welcher Religionsgemeinschaft dieser Betrag zuzuweisen ist. Die erste Anfrage hinsichtlich der Kirchensteuerpflicht soll im Spätsommer 2013 erfolgen, da die Institute die Kirchenabgabe bei Auszahlungen ab Oktober 2013



erstmal nach diesem automatisierten Abzugsverfahren einbehalten. Dem BZSt stehen für diesen Abruf durch die einzelnen Kreditinstitute bereits derzeit zwei Informationsquellen zur Verfügung, nämlich die zur Steuer-Identifikationsnummer gespeicherten persönlichen Daten aller Bürger und die Angaben zur Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Die benötigten Arbeitgeber in Kürze, damit sie ohne Lohnsteuerkarte die Abgaben für ihre Belegschaft korrekt ermitteln können. Da ein solcher Datenfluss ohnehin bei den Mitteilungen für Rentenbezüge, Riester- und Rürup-Beiträge sowie Kranken- und Pflegeversicherungsprämien besteht und die bisherigen Erfahrungen durchweg positiv sind, bestehen aus technischer Sicht keine Hindernisse, diese maschinelle EDV-Unterstützung auch für Kreditinstitute zur Erhebung der Kirchensteuer zu installieren.

Hinweis

Die Banken dürfen auf diesem Weg künftig auch noch überprüfen, ob die ihnen von den Kunden mitgeteilte Steuer-Identifikationsnummer korrekt ist. Das soll Übermittlungs- oder Erfassungsfehler aufdecken und beseitigen.

Kapitalertrag: Rückbezahlte Gewinnausschüttung bringt keine Steuerminderung

Schüttet eine GmbH ihren Gewinn an die beteiligten Gesellschafter aus, gehört dieser Betrag zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen. Stellt sich die Ausschüttung im Nachhinein als Fehler heraus und machen die Gesellschafter daher im Nachhinein die Gewinnausschüttung wieder rückgängig, gibt es hierfür keine Steuererstattung. Denn die freiwillige Rückzahlung einer erhaltenen Gewinnausschüttung mindert nicht die Steuerlast der Gesellschafter, so der Tenor des Finanzgerichts Münster. Ausreichend für die Steuerpflicht ist nämlich bereits, wenn der Empfänger über den Wert der Ausschüttung nur vorübergehend wirtschaftlich verfügen kann (Az. 10 K 3460/09 E).

Im Urteilsfall waren zwei Brüder zu je 50 Prozent an der GmbH beteiligt. Sie beschlossen, aus dem Bilanzgewinn eine Ausschüttung in Höhe von

rund fünf Millionen Euro vorzunehmen. Der verbleibende Bilanzgewinn wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gewinnausschüttung an den Kläger erfolgte am folgenden Tage i.H.v. rd. 2,5 Mio. €. Im Januar 2006 wurde die auf die Gewinnausschüttung entfallende Kapitalertragsteuer angemeldet und abgeführt. Zwei Monate später beschlossen die Gesellschafter, den Gewinnausschüttungsbeschluss aufzuheben, weil ein steuerlicher Irrtum vorlag.

Diese Rückzahlung stellt keine negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen dar. Denn ein bereits erfolgte Zufluss und damit das Vorliegen eines steuerpflichtigen Gewinnanteils entfällt nicht dadurch wieder, dass der Ausschüttungsbeschluss aufgehoben und der ausgezahlte Betrag wieder in die GmbH eingezahlt wird. Ob ein Gesellschafter seine erhaltenden Gewinne dauerhaft behalten darf, ist nicht Voraussetzung für den Zufluss von Einkünften. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, aus welchen Gründen eine Gewinnausschüttung beschlossen und durchgeführt worden ist. Selbst wenn ein Versehen von Gesellschaft, Beteiligten oder des Steuerberaters korrigiert werden soll, ändert das nichts an der zuvor entstandenen Steuerpflicht. Ausreichend hierfür ist nämlich bereits, dass der GmbH-Gesellschafter zumindest vorübergehend die Möglichkeit hatte, mit dem ausgeschütteten Betrag nach Belieben wirtschaftlich zu verfahren. Die Rückgängigmachung der Gewinnausschüttung stellt keine negativen Kapitaleinnahmen, sondern eine Einlage in die Gesellschaft dar.

Auf eine GmbH-Gewinnausschüttung muss der private Gesellschafter unabhängig von der Höhe seit 2009 Abgeltungsteuer von pauschal 25 Prozent bezahlen. Allerdings kann der Gesellschafter die Abgeltungsteuer beim Finanzamt abwählen, wenn er zu mindestens einem Viertel an der GmbH beteiligt oder bei geringerer Quote etwa als Geschäftsführer beruflich tätig ist. Die Gewinnausschüttung wird dann mit 60 Prozent der individuellen Progression unterworfen, dafür lassen sich die mit der Beteiligung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen wie etwa Schuldzinsen, Beratungshonorare oder Fahrten zur Gesellschafterversammlung weiterhin zu 60 Prozent als Werbungskosten abziehen.

Immobilien- besitzer

Grunderwerbsteuer: Verfassungswidrige Benachteiligung von Lebenspartnern?

Grundstücksübertragungen zwischen Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unterliegen seit Dezember 2010 nicht mehr der Grunderwerbsteuer. Zuvor allerdings waren Grundstückserwerbe innerhalb einer solchen Lebensgemeinschaft – anders als zwischen Ehegatten – grunderwerbsteuerpflichtig. Diese steuerliche Benachteiligung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten hält das Finanzgericht (FG) Münster für verfassungswidrig. Es will wissen, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die zugrunde liegende Regelung des § 3 Nr. 4 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) alter Fassung bewertet.

Im Streitfall hatten die Kläger, die im Jahr 2002 eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hatten, im Januar 2009 voneinander entgeltlich Grundbesitz erworben. Das Finanzamt setzte hierfür jeweils Grunderwerbsteuer fest. Die Kläger hielten dies für rechtswidrig. Sie beriefen sich auf die bei Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten geltende Steuerbefreiung des § 3 Nr. 4 GrEStG. Zum Hintergrund: Nach § 3 Nr. 4 GrEStG in der bis Dezember 2010 geltenden Fassung konnten lediglich Ehegatten voneinander grunderwerbsteuerfrei Grundbesitz erwerben. Durch das Jahressteuergesetz 2010 vom 08.12.2010 hat der Gesetzgeber – wohl unter dem Eindruck der kurz vorher ergangenen Entscheidung des BVerfG zur verfassungswidrigen Benachteiligung von Lebenspartnern im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht – die Grunderwerbsteuerbefreiung des § 3 Nr. 4 GrEStG ausdrücklich auch auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erweitert. Allerdings soll die Befreiung erstmals für nach dem 13.12.2010 stattfindende Grundstücksübertragungen gelten.

Nach Ansicht des FG verstößt der für Altfälle nach wie vor geltende Ausschluss eingetragener Lebenspartner von der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 4 GrEStG gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Die Befreiungsvorschrift knüpfe an familienrechtliche Beziehungen an, die in einer Lebenspartnerschaft und einer Ehe in gleicher Weise bestünden.

Die für Grundstückserwerbe bis Mitte Dezember 2010 wirkende Ungleichbehandlung zwischen Ehegatten und Lebenspartnern sei, so das FG, auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass nur aus einer Ehe

gemeinsame Kinder hervorgehen könnten. Denn die Vorschrift des § 3 Nr. 4 GrEStG differenziere nicht zwischen kinderlosen Ehen und solchen, aus denen Kinder hervorgegangen seien.

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 24.03.2011, 8 K 2430/09 GrE

Mieteinkünfte: Nach dem Hausverkauf zählen Kreditzinsen nicht mehr

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in einem am 15.12.2010 veröffentlichten Urteil festgestellt, dass Schuldzinsen für die Anschaffung privat gehaltener GmbH-Anteile auch nach der Veräußerung der Anteile oder Auflösung der Gesellschaft ab 1999 grundsätzlich als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abgezogen werden dürfen (Az. VIII R 1/10). Die gegenteilige Rechtsprechung hatten die Richter nämlich aufgegeben. Daher lassen sich die auf einen Finanzierungskredit entfallenden Zinsen als Werbungskosten abziehen, soweit die vorhandenen Verbindlichkeiten nicht durch den Veräußerungspreis und die Verwertung zurückbehaltener Wirtschaftsgüter getilgt werden können. Insoweit wird der private GmbH-Gesellschafter dem Einzelunternehmer gleichgestellt, der ebenfalls nachträgliche Schuldzinsen als Betriebsausgaben abziehen kann. Die Neueinschätzung des Bundesfinanzhofs beruht im Wesentlichen darauf, dass die Grenzen für eine wesentliche Beteiligung in den vergangenen Jahren drastisch gesenkt worden waren. 1999 erfolgte eine Absenkung der Beteiligungsgrenze von 25 auf 10 Prozent, und ab 2001 sind es nur noch ein Prozent.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt weist jedoch jetzt darauf hin, dass die neue BFH-Rechtsprechung nicht auf den Geltungsbereich der Mieteinkünfte angewendet werden kann (Az. S 2211 A - 17 - St 214). Es besteht im Einkommensteuerrecht eine wichtige Unterscheidung. Bei den betrieblichen Einkunftsarten unterliegen auch Vermögenszuwächse der Besteuerung, während bei den Mieteinkünften lediglich die Erträge aus der Nutzung des Vermögens besteuert werden. Daraus folgt, dass für die betrieblich veranlassten Schulden und damit für die entsprechenden Kredite der Veranlassungszusammenhang mit der Einkünfterzielung insoweit nicht durch die Beendigung des Betriebes wegfällt, als der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die betrieblichen Schulden zu tilgen. Im Bereich des Privatvermögens



hingegen bleiben die Vermögensänderungen grundsätzlich außer Ansatz, sodass mit Wegfall der Einkunftsquelle auch der Zusammenhang mit den Schuldzinsen wegfällt – unabhängig von der Höhe des erzielten Veräußerungserlöses.

Der BFH hat diese Grundsätze nicht aufgegeben, sondern lediglich für den Bereich des GmbH-Gesellschafters entschieden, dass bei fremdfinanzierten Anteilen an Kapitalgesellschaften auf Grund der Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze auf zwischenzeitlich ein Prozent eine Steuerpflicht bei Wertveränderungen im Privatvermögen ähnlich dem betrieblichen Bereich eingeführt wurde. Damit entfällt für diesen speziellen Bereich des Privatvermögens die Grundlage dafür, die Schuldzinsen des Darlehens anders zu behandeln als im betrieblichen Bereich.

Für den Bereich der Vermietung und Verpachtung ist eine ähnliche Annäherung der privaten Vermögenssphäre an die Regelungen für den betrieblichen Bereich nicht zu sehen. Daran vermag auch die Ausdehnung der Spekulationsfrist von 2 auf nunmehr 10 Jahre nichts zu ändern. Während die GmbH-Anteile ohne zeitliche Beschränkung steuerverstrickt bleiben, sobald nur die niedrige Wesentlichkeitsschwelle überschritten ist, kann eine Immobilie nach Ablauf der Spekulationsfrist wieder steuerfrei veräußert werden. Der Umfang und die Intensität der Steuerbelastung sind insoweit zu unterschiedlich, als dass eine analoge Anwendung der Grundsätze des Urteils auch für den Bereich der Mieteinkünfte gerechtfertigt wäre.

Fazit: Aus diesen Gründen sind nachträglichen Schuldzinsen auch weiterhin nicht als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig.

Grundstücksverkäufer: Käufer muss über Tatsachen informieren

Der Verkäufer eines Hauses macht sich schadenersatzpflichtig, wenn er den Käufer nicht darüber informiert, dass sich ein Teil der Zufahrt des Anwesens (hier: 36 Quadratmeter) auf fremdem Grund befinden. Das Landgericht (LG) Coburg hat den Verkäufer eines Hauses, der seine Aufklärungspflicht entsprechend verletzt hat, zur Zahlung von 3.000 Euro an den klagenden Käufer verurteilt.

Der Kläger kaufte im Jahr 2001 für 700.000 DM ein Haus vom Beklagten. Im Kaufvertrag war eine Fläche von über 1.300 Quadratmetern angegeben. Weder im Rahmen der Verkaufsverhandlungen noch bei der notariellen Beurkundung wurde darauf hingewiesen, dass eine Teilfläche der Zufahrt mit entsprechender gärtnerischer Gestaltung von 36 Quadratmetern sich auf einem benachbarten städtischen Grundstück befindet. Die Stadt hatte Kenntnis von der Gestaltung der Zufahrt und duldete die Nutzung der 36 Quadratmeter seit dem Bau des Hauses. 2005 teilte sie dem Kläger dann mit, dass sie die Fläche für eine straßenmäßige Erschließungsmaßnahme benötige und daher die Zufahrt darauf entfernt werden müsse. Die Stadt bot an, für die 36 Quadratmeter ein Geh- und Fahrrecht für die später zu asphaltierende Fläche zu Gunsten des Klägers eintragen zu lassen.

Der Kläger behauptet, der Beklagte hätte ihm die Grundstücksgrenzen arglistig verschwiegen. Ihm drohe die Umverlegung seiner Grundstückszufahrt, wofür Kosten in Höhe von über 17.000 Euro anfielen. Diese will er vom Beklagten ersetzt haben. Außerdem begehrt er die Feststellung, dass der Verkäufer ihm jeden weiteren Schaden aus der Umlegung der Hofeinfahrt zu ersetzen habe.

Das LG gab der Klage statt, allerdings nur in Höhe von knapp über 3.000 Euro. Nach Ansicht des Gerichts hätte der Verkäufer von sich aus den Käufer darauf hinweisen müssen, dass sich ein Teil der Zufahrt auf fremden Grund befindet. Aufgrund der Grundstücksgestaltung habe sich für einen Kaufinteressenten der Eindruck aufgedrängt, dass diese Teilfläche zum Kaufgegenstand gehöre. Ein Überlassen von Plänen habe angesichts der Grundstücksgestaltung nicht ausgereicht. Landgericht Coburg, Urteil vom 28.12.2010, 23 O 369/09; rechtskräftig

Angestellte

Pendlerpauschale: Linksfraktion will sie durch Pendlergeld ersetzen

Die Fraktion Die Linke will die Pendlerpauschale in ein „sozial gerechtes“ Pendlergeld umwandeln. Dazu soll die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen, so die Fraktion in einem Antrag (BT-Drs. 17/5818). Das Pendlergeld soll einen festen Auszahlungsbetrag je Kilometer vorsehen. Dieser Betrag soll dann nicht wie bisher vom zu versteuernden Einkommen, sondern von der Steuerschuld abgezogen werden.

Damit erhalte jeder Steuerpflichtige unabhängig von der Höhe des Einkommens den gleichen Betrag je Kilometer zurück, schreibt die Fraktion. Erwerbstätige mit geringem Einkommen, bei denen das ihnen zustehende Pendlergeld die Steuerschuld übersteigt, sollen den Differenzbetrag der Vorlage zufolge direkt ausgezahlt bekommen. Der Betrag für das Pendlergeld soll so hoch angesetzt werden, dass damit die Preissteigerungen bei den Kraftstoffpreisen seit dem Jahr 2004 ausgeglichen werden, fordern die Abgeordneten weiter. Laut Berechnung der Fraktion soll das Pendlergeld bei 13 Cent pro Kilometer liegen.

Für Erwerbstätige mit geringem Einkommen entfalte die geltende Pendlerpauschale „kaum oder keine Wirkung“, schreibt die Fraktion zur Begründung. Ursache sei, dass sie lediglich das zu versteuernde Einkommen reduziere. Je höher das Einkommen sei, umso höher sei die Entlastung. Weiter weist die Fraktion darauf hin, dass die Kraftstoffpreise seit 2004 um 50 Prozent gestiegen seien. Auch die Preise für den öffentlichen Personennahverkehr stiegen kontinuierlich. Deutscher Bundestag, PM vom 20.05.2011

Gutscheine vom Chef: Sachbezug kann steuerfrei bleiben

Überlässt ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern Gutscheine zum Bezug konkreter Gegenstände oder Dienstleistungen, kann für einen solchen Sachbezug die monatliche Freigrenze von 44 Euro genutzt werden, insoweit fällt dann keine Lohnsteuer an. Für Geldgeschenke gewährt der Fiskus dieses Privileg aber nicht. Daher wurde die Vergünstigung bislang beispielsweise nicht auf Warengutscheine angewendet, bei denen sich der Arbeitnehmer die Gegenstände selbst aussuchen konnte oder wenn der Gutschein lediglich einen Geldbetrag

auswies, der bei Einlösung auf den Kaufpreis oder die Tankrechnung angerechnet wird. Nach bisheriger Ansicht der Finanzverwaltung kann dieser Gutschein nämlich wie Bargeld zum Kauf verwendet werden und es liegt eine Barlohnzuwendung vor, bei der die Freigrenze nicht zum Ansatz kommt. Klassischer Fall war hier bislang der Tankgutschein über monatlich 40 Euro, der nicht als Sachbezug eingestuft wurde, da er über 30 Liter Benzin ausgestellt werden müsste.

Dieser Sichtweise ist der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt in drei aktuellen Urteilen entgegengetreten. Ob Barlohn oder steuerbegünstigte Sachbezüge vorliegen, ist nach seiner Auffassung allein danach zu beurteilen, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Entscheidend ist, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen beanspruchen kann. Demgegenüber kommt es nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft. Ferner ist unerheblich, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung dieses Anspruchs selbst tätig werde oder dem Arbeitnehmer gestattet, auf seine Kosten die Waren bei einem Dritten zu erwerben. Deshalb liegen Sachbezüge auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbindet, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden.

Aufgrund des Beschlusses der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder wird die BFH-Rechtsprechung nunmehr erfreulicherweise in allen offenen Fällen allgemein angewendet. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Münster in einer Verfügung vom 17.05.2011 hin (Az. S 2334 - 10 - St 22 - 31).

Zur Orientierung nachfolgend, um welche Sachverhalte es in den vom BFH entschiedenen Streitfällen ging:

- Der Arbeitgeber hatte seinen Arbeitnehmern das Recht eingeräumt, auf seine Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von 44 Euro monatlich zu tanken (Az. VI R 27/09),
- Arbeitnehmer hatten von ihrem Arbeitgeber anlässlich ihres Geburtstages Geschenkgutscheine einer großen Einzelhandelskette über 20 Euro erhalten (Az. VI R 21/09),



- Arbeitnehmer durften mit vom Arbeitgeber ausgestellten Tankgutscheinen bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 Liter Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen (Az. VI R 41/10).

Werbungskosten: Abzug bei einem Sprachkurs im Ausland

Kosten für einen Sprachkurs im Ausland können in der Regel nur anteilig als Werbungskosten abgezogen werden. Bei der Ermittlung der abziehbaren Kosten kommt es nicht auf den zeitlichen Anteil des Sprachunterrichts an der Dauer des Auslandsaufenthalts an. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit einem am 18.05.2011 veröffentlichten Urteil (Az. VI R 12/10) entschieden. Die mit einer beruflichen Fortbildung verbundenen Reisekosten sind als Werbungskosten uneingeschränkt abziehbar, wenn die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist. Ist die Reise auch privat mitveranlasst, kann nach der neueren Rechtsprechung des BFH eine Aufteilung der Kosten und der Abzug des beruflich veranlassten Teils der Reisekosten in Betracht kommen. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der beruflichen und privaten Zeitanteile vorzunehmen.

Der BFH hat nun entschieden, dass ein anderer als der zeitliche Aufteilungsmaßstab in Betracht zu ziehen ist, wenn die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge nicht zeitlich nacheinander sondern gleichzeitig verwirklicht werden. Das sei bei einer sog. Sprachreise der Fall. Die Wahl eines Sprachkurses im Ausland sei im Übrigen regelmäßig privat mitveranlasst, betonten die Richter. Im Urteilsfall hatte ein Zugführeroffizier bei der Bundeswehr an einem Englischsprachkurs in Südafrika teilgenommen. Finanzamt und Finanzgericht ließen die mit der Sprachreise verbundenen Kosten nicht zum Werbungskostenabzug zu. Der BFH hob diese Entscheidung auf und verwies den Rechtsstreit zurück. Denn die Vorinstanz hatte insbesondere die aktuelle Rechtsprechung zu so genannten gemischten Reisen nicht berücksichtigt. Liegt der Reise kein unmittelbarer beruflicher Anlass zugrunde, sind nach den Grundsätzen, die der Große Senat des BFH in seinem Beschluss vom 21.09.2009 (GrS 1/06) aufgestellt hat, die

mit dem Sprachkurs verbundenen Reisekosten aufzuteilen, sofern der erwerbsbezogene Anteil nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Bei einem Fortbildungslehrgang zum Erwerb oder zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen, der nicht am Wohnort oder in dessen Nähe stattfindet, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung weiter zu bestimmen, ob neben den reinen Kursgebühren auch die Aufwendungen für die mit dem Sprachkurs verbundene Reise beruflich veranlasst und demzufolge als Werbungskosten abziehbar sind. Der vollständige Abzug auch dieser Aufwendungen setzt voraus, dass ihnen offensichtlich ein unmittelbarer beruflicher Anlass zugrunde liegt und die Verfolgung privater Reiseinteressen nicht den Schwerpunkt bildet. Allerdings darf bei Sprachreisen der touristische Wert des Aufenthalts am Kursort nicht unbeachtet bleiben. Anders als bei sonstigen der Fortbildung dienenden Reisen besteht bei Sprachreisen für die Wahl des auswärtigen Ortes regelmäßig keine unmittelbare berufliche Veranlassung. Deshalb wird die Wahl in diesen Fällen auch von privaten, in der Regel touristischen Interessen des Arbeitnehmers bestimmt sein. Davon ist insbesondere auch im Streitfall auszugehen. Die Teilnahme an einem Sprachkurs in englischer Sprache in Südafrika ist außergewöhnlich und indiziert bereits, dass jemand die Reisekosten auch aus privaten Erwägungen auf sich genommen hat. Daher kann auch bei einem Intensivsprachkurs, der unter der Woche wenig Zeit für touristische Aktivitäten belässt und diese deshalb im Wesentlichen auf das Wochenende beschränkt sind, eine Aufteilung der mit dem auswärtigen Aufenthalt verbundenen Kosten gerechtfertigt sein. Sollte kein anderer Aufteilungsmaßstab vortragen und nachgewiesen werden, so bestehen keine Bedenken, von einer hälftigen Aufteilung sämtlicher mit der Reise verbundenen Kosten auszugehen.

Familie und Kinder

Kindergeld: Kommunen müssen Betreuungsleistungen der Eltern berücksichtigen

Eine Abzweigung des Kindergeldes an die Stadt kommt nicht in Betracht, wenn die Eltern Aufwendungen für ihren Nachwuchs tragen, die mindestens so hoch sind wie das Kindergeld. Dabei sind nicht nur solche Aufwendungen zu berücksichtigen, die den behinderungsbedingten Mehrbedarf oder das sozialhilferechtliche Existenzminimum decken, sondern beispielsweise auch in größerem zeitlichen Abstand regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände, Hausrat oder eine behindertengerechte Umrüstung eines Pkw. Dies hat das Finanzgericht Münster in einem am 16.05.2011 veröffentlichten Urteil klargestellt (Az. 12 K 2057/10 Kg).

Nachdem das Gericht zu dieser Thematik bereits mit dem am 29.04.2011 veröffentlichten Urteil Regeln vorgegeben hatte, stellt es nunmehr weitere Grundsätze auf, wann Kommunen, die Sozialleistungen an behinderte Kinder erbringen, berechtigt sind, im Wege der Abzweigung anstelle der Eltern die Zahlung des Kindergeldes an sich selbst zu verlangen. Bei der Berechnung, ob und in welcher Höhe den Eltern das Kindergeld zu belassen ist, sofern sie selbst für ihr behindertes Kind Aufwendungen erbringen, sind auch die eigenen Betreuungsleistungen von Vater und Mutter für den Nachwuchs einzubeziehen. Dies setzt aber voraus, dass die Notwendigkeit der Betreuung und deren tatsächliche Durchführung nicht nur pauschal behauptet, sondern konkret dargelegt und glaubhaft gemacht werden, betonten die Richter.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall bezog eine Mutter für ihren volljährigen schwerbehinderten Sohn, der in ihrem Haushalt lebt, Kindergeld. Die Kommune zahlte an den Sohn fortlaufend Grundsicherungsleistungen. Aus diesem Grunde beanspruchte sie die Zahlung des Kindergeldes an sich im Wege der sogenannten Abzweigung. Die Mutter hielt dem entgegen, dass sie selbst erhebliche Aufwendungen für ihren Sohn trage. Aufgrund der schweren Herzerkrankung des Sohnes seien hierbei neben den Kosten für eine Fremdbetreuung auch ihre eigenen Betreuungsleistungen zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht Münster gab der Mutter Recht und wies die Klage der Kommune auf Abzweigung des Kindergeldes ab. Sofern der gesamte Lebensbedarf des schwerbehinderten Sohnes nicht allein aus dessen

eigenem Einkommen erbracht werden kann, ist davon auszugehen, dass die Lücke – im Urteilsfall monatlich 191 Euro – aus dem Einkommen der Mutter gedeckt wird. Zum Lebensbedarf des Sohnes gehören neben den nachgewiesenen Kosten für die Fremdbetreuung auch die eigenen Betreuungsleistungen der Mutter. Dies gilt, weil die Mutter sowohl die Notwendigkeit der Betreuung als auch deren Durchführung nach Art und zeitlichem Umfang konkret dargelegt und durch ärztliche Bescheinigungen hinreichend glaubhaft gemacht hatte. Maßstab für die Bewertung des eigenen Betreuungsaufwandes sind dabei die vergleichbaren Kosten für eine Fremdbetreuung, die das Gericht im Streitfall mit 8 Euro je Stunde angesetzt hatte.

Rein pauschal geltend gemachte eigene Betreuungskosten der Eltern sind dagegen – so die Richter – bei der Ermittlung des Lebensbedarfes des Kindes nicht zu berücksichtigen.

Kinderschutz: Reformiertes Gesetz

Der Bundesrat hat am 27.05.2011 einer Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zugestimmt. Das neue Gesetz, das jetzt noch ausgefertigt und verkündet werden muss, soll für mehr persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Kind sorgen und sicherstellen, dass jeder amtliche Vormund seine Schützlinge regelmäßig sieht. Zudem darf ein Amtsvormund künftig nicht mehr als 50 Kinder betreuen.

Ein Vormund wird nicht nur für Waisen bestellt, sondern auch dann, wenn das Familiengericht den Eltern ihr Sorgerecht wegen akuter Kindeswohlgefährdung entzieht. Der Vormund ist dann an Stelle der Eltern zur umfassenden Sorge für Person und Vermögen des Kindes verpflichtet.

In der Vergangenheit kam es laut Bundesjustizministerium auch bei bestehender Vormundschaft wiederholt zu Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen durch Pflegepersonen. Da ein einziger Amtsvormund derzeit noch häufig bis zu 120 Kinder betreut, könne er seine Mündel oft kaum persönlich und könne seiner Verantwortung nicht voll gerecht werden.

Bundesjustizministerium, PM vom 27.05.2011



Streit um Kinderausweis: Mittelloser Elternteil erhält Verfahrenskostenhilfe

Ohne Kinderausweis kann ein Elternteil sein Kind nicht auf eine Urlaubsreise ins Ausland mitnehmen. Ist der andere Elternteil mit der Ausstellung des Kinderausweises nicht einverstanden, so bleibt bei einem gemeinsamen Sorgerecht als Ausweg, das Jugendamt um eine Vermittlung zu bitten oder zu Gericht zu gehen. Ein Elternteil, der sich finanziell selbst kein gerichtliches Verfahren leisten kann, kann dabei auch für den direkten Weg zu Gericht Verfahrenskostenhilfe als staatliche Leistung erhalten. Dies zeigt ein vom Oberlandesgericht (OLG) Schleswig-Holstein entschiedener Fall.

Eine Mutter wollte mit den beiden neun Monate und zwei Jahre alten Kindern Verwandte in Holland besuchen. Für das jüngste Kind war noch kein Kinderausweis vorhanden. Die Eltern sind verheiratet, leben aber getrennt. Der Vater verweigerte die Zustimmung zur Ausstellung des Kinderausweises, weil er befürchtete, dass die Mutter das Kind ohne seine Zustimmung in die Türkei zu dortigen Verwandten bringen wollte. Die Mutter beantragte daraufhin bei dem Familiengericht, ihr die Befugnis zu geben, die Ausstellung des Kinderausweises allein zu beantragen. Zugleich wollte sie für das gerichtliche Verfahren Verfahrenskostenhilfe haben, weil sie nur über geringe Einkünfte verfügte. Das Familiengericht lehnte den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe wegen „Mutwilligkeit“ ab, weil die Mutter vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nicht das Jugendamt eingeschaltet hatte. Hiergegen legte die Mutter Rechtsmittel ein.

Das OLG sah das Handeln der Mutter nicht als mutwillig an und gewährte ihr Verfahrenskostenhilfe. In den Verfahrensvorschriften sei kein obligatorisches Schlichtungsverfahren beim Jugendamt vor der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes vorgesehen. Durch einen Vermittlungsversuch beim Jugendamt komme es regelmäßig zu einer Zeitverzögerung. Diese sei einem Elternteil, der auf Verfahrenskostenhilfe angewiesen sei, nur zumutbar, wenn eine Vermittlung durch das Jugendamt eine überwiegende Erfolgsaussicht habe. Da im gerichtlichen Verfahren das Beschleunigungsgebot gelte, nach dem insbesondere das Familiengericht spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens einen Termin zur Erörterung ansetzen solle,

sei es den Eltern auch nur zumutbar, vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens das Jugendamt einzuschalten, wenn das Jugendamt binnen einer Frist von einem Monat einen Vermittlungstermin anbieten könne. Im vorliegenden Fall hatte sich der Vater außegerichtlich mehrfach geweigert, der Ausstellung eines Kinderausweises zuzustimmen. Deswegen sah es das OLG als wenig wahrscheinlich an, dass der Kindsvater bereits im Rahmen einer Vermittlung durch das Jugendamt seine Zustimmung erteilt hätte. Im gerichtlichen Verfahren um Zustimmung stellte der Vater nach Angaben des OLG letztendlich seine Bedenken gegen die Urlaubsreise zurück. Die Eltern einigten sich vor dem Familiengericht, dass der Vater mit der Ausstellung des Kinderausweises für das jüngste Kind einverstanden ist. Im Gegenzug verpflichtete sich die Mutter, dem Vater Urlaubsreisen ins Ausland vor Reiseantritt mitzuteilen und sich nicht länger als vier Wochen am Stück mit den Kindern im Ausland aufzuhalten.

Oberlandesgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 09.06.2011, 10 WF 86/11

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Solidaritätszuschlag: Senkung angedacht

FDP-Fraktionschef Rainer Brüderle hat sich für eine Senkung des Solidaritätszuschlages ausgesprochen. „Wenn wir die Ergänzungsabgabe senken sollten, wäre das kein Abbau von Solidarität, sondern eine generelle Steuerentlastung für alle in West und Ost“, sagte er dem „Focus“. Zudem soll das Elterngeld kritisch überprüft werden, da die erwarteten Ziele ausgeblieben seien.

Rainer Brüderle hält eine Absenkung des Solidaritätszuschlages für „eine denkbare Möglichkeit zur steuerlichen Entlastung der Bürger“. Mehr als zwanzig Jahre nach der deutschen Einheit seien die Transferleistungen von West nach Ost niedriger als das Einkommen des Solidaritätszuschlages, begründete der FDP-Fraktionschef den Vorschlag. Brüderle sieht gute Chancen, die Idee umzusetzen. Koalition und Bundestag könnten die Entlastung alleine auf den Weg bringen.

Außerdem will Brüderle das Elterngeld auf den Prüfstand stellen. „Werden die Ziele nicht erfüllt, muss die Koalition diese Transferleistung kritisch überprüfen. Es geht immerhin um mehr als vier Milliarden Euro im Jahr. Sozialleistungen müssen zielgenau angekommen. „

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) begrüßt den Vorschlag des FDP-Fraktionsvorsitzenden, den Solidaritätszuschlag abzusenken. „Jedoch darf es nicht dabei bleiben, die Abschaffung des Solis nur ins Gespräch zu bringen, sondern es muss ein ernsthafter Antrag im Bundestag her“, fordert BdSt-Präsident Karl Heinz Däke. Die Abschaffung des Zuschlages wäre nach Ansicht des Steuerzahlerbundes ein einfacher und schneller Weg, die Steuerzahler zu entlasten.

Über die Abschaffung des Solidaritätszuschlages könne der Deutsche Bundestag allein entscheiden, betont der BdSt. Denn die Einnahmen stünden ausschließlich dem Bund zu. „Entgegen einem weitverbreiteten Mythos fließt der Soli nämlich nicht direkt in den Aufbau Ost, sondern in den allgemeinen Bundeshaushalt. Mit diesem Scheinargument sollte daher aufgeräumt werden“, so Däke.

FDP-Fraktion und Bund der Steuerzahler e.V., PM jeweils vom 23.05.2011

Außergewöhnliche Belastung: Kauf eines Treppenlifts gehört nicht dazu

Auf Antrag wird die Einkommensteuer ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig höhere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen. Das Finanzgericht Münster hat mit einem am 16.05.2011 veröffentlichten Urteil entschieden, dass die Berücksichtigung der Kosten für die Anschaffung eines Treppenlifts nicht als außergewöhnliche Belastungen in Betracht kommt (Az. 14 K 2520/10 E).

Im zugrunde liegenden Fall ließen sich eine Frau und ihr zwischenzeitlich verstorbener Ehemann einen Treppenlift in ihr selbst genutztes Einfamilienhaus einbauen. Die Kosten hierfür machten sie als Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen geltend. Hierzu legten sie dem Finanzamt vor dem Einbau ein ausgestelltes ärztliches Attest des Internisten und Hausarztes vor, in dem dieser ausführte: „Bei dem Ehemann besteht eine weitgehende Einschränkung der Gehfähigkeit. Das Zurücklegen kurzer Strecken ist ohne Hilfsmittel (Rollator oder Rollstuhl) nicht möglich. Mit Hilfsmitteln sind Gehversuche für den Patienten mit starken Schmerzen verbunden. Treppensteigen ist ihm unmöglich. Die Voraussetzungen für eine Schwerbehinderung mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind gegeben“.

Nach Ansicht des Gerichts hat das Finanzamt die Aufwendungen für den Einbau des Treppenliftes zu Recht nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Die Ehefrau hat nicht nachgewiesen, dass die Aufwendungen zwangsläufig entstanden sind. Sie entstehen nur dann zwangsläufig, wenn sich ihnen eine Person aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Ein Treppenlift als medizinisches Hilfsmittel im weiteren Sinne wird durchaus auch von gesunden Menschen zur Steigerung des Lebensstandards bzw. Erleichterung der Erledigung häuslicher Verrichtungen angeschafft. Dies gilt insbesondere für Personen im hohen Alter, die einen solchen



Lift als Mobilitätshilfe nutzen, ohne allerdings zwingend auf ihn angewiesen zu sein.

Dabei kann im Streitfall dahinstehen, ob es zum Nachweis der medizinischen Notwendigkeit eines vor Anschaffung des Treppenliftes erstellten amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens bedurft oder ob auch ein nachträglich erstelltes Attest genügt hätte. Denn die Frau hat lediglich Bescheinigungen der behandelnden Ärzte ihres Ehemannes eingereicht. Diese genügen nach Auffassung des Gerichts nicht zum Nachweis der medizinischen Notwendigkeit – und damit der Zwangsläufigkeit – der Anschaffung des Treppenliftes.

Hinweis: Das o.g. Verfahren ist inzwischen vor dem Bundesfinanzhof unter dem VI R 14/11 anhängig.

Spendenabzug: Zuwendungen an die Opfer in Japan

Durch die Naturkatastrophen und die daraus resultierenden weitergehenden Folgen, insbesondere die Nuklearkatastrophen, sind in großen Teilen Japans erhebliche Schäden zu verzeichnen. Aus diesem Grunde gewährt die Finanzverwaltung bis zum 31.12.2011 zur Unterstützung der Opfer besondere Anwendungs- und Vereinfachungsregeln. Hierzu hatte das Bundesfinanzministerium bereits ausführlich mit Schreiben vom 24.03.2011 Stellung genommen. Nunmehr geht es in einem aktuellen Schreiben vom 16.05. um Details zu Direktspenden nach Japan (Az. IV C 4 - S 2223/07/0015 :005).

1. Zuwendungen unmittelbar an japanische wohltätige Organisationen Geleistete Direktspenden, die nach japanischem Recht als gemeinnützig anerkannt sind, können bei der Einkommensteuer nichts als Sonderausgaben abgezogen werden. Laut Gesetz sind nämlich Direktspenden ins Nicht EU-/EWR-Ausland steuerlich nicht begünstigt. Dabei gibt es auch in Hinsicht auf die Opfer und Schäden der Katastrophen in Japan keine Sonder-Regelung, nach der ein steuerbegünstigter Abzug von Direktspenden zur Unterstützung gewährt werden könnte.

In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei hohen Spenden ab 10.000 Euro, können Spenden über das Auswärtige Amt an außerhalb des EU-/EWR-Gebiets ansässige Zuwendungsempfänger geleitet

werden. In diesen Fällen stellt das Auswärtige Amt die zur steuerlichen Abzugsfähigkeit notwendige Zuwendungsbestätigung aus.

2. Zuwendungen auf Treuhandkonten nicht steuerbegünstigter Spendensammler

Nicht steuerbegünstigte Spendensammler müssen zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen dem Empfänger (gemeinnützige Körperschaft) eine Liste mit den einzelnen Spendern und der jeweiligen Spendenhöhe übergeben. Die Zuwendungsbestätigungen sind von der gemeinnützigen Körperschaft, der juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der öffentlichen Dienststelle auszustellen, welche die Zuwendungen von dem nicht steuerbegünstigten Spendensammler erhält. Zuwendungsempfänger in diesem Sinne sind dann die jeweiligen begünstigten Einrichtungen, an die Zuwendungen weitergeleitet werden.

3. Zuwendungen im Rahmen von Spendensonderaktionen

Gemeinnützigen Körperschaften, die nach ihrer Satzung keine zum Beispiel mildtätigen Zwecke verfolgen, ist es ausnahmsweise gestattet, Mittel entgegenzunehmen, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe der Opfer der Naturkatastrophen und der Folgeschäden erhalten haben. Das gilt immer dann, wenn sie diese Mittel ohne entsprechende Satzungsänderung für den angegebenen Zweck verwenden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Mittel zu diesem Zweck weitergeleitet werden, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine gesetzlich begünstigte öffentliche Dienststelle oder an eine andere Einrichtung fließen, die nach ihrer Satzung beispielsweise mildtätige Zwecke verfolgt.

Bauen & Wohnen

Energiesparmaßnahmen: Neue Steuerförderung für Hausbesitzer

Die Bundesregierung hat am 06.06.2011 ein Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden beschlossen. Begünstigt werden Eigentümer älterer Gebäude, die ab dem Jahr 2012 ihre getätigten Aufwendungen für energetische Sanierungsmaßnahmen mit jährlich 10 Prozent der Aufwendungen über einen Zeitraum von 10 Jahren steuerlich komplett geltend machen können. Das gelingt Vermietern über erhöhte Absetzungen als Werbungskosten und Selbstnutzern durch einen neuen Sonderausgabenabzug. Steuerlich gefördert werden energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden und Eigentumswohnungen, die vor 1995 gebaut wurden, wenn sich hierdurch der Energiebedarf des Objekts erheblich verbessert. Hauseigentümer sollten sich mit angedachten Maßnahmen aber Zeit nehmen. Denn die neue Steuerförderung greift erst bei ab dem Jahr 2012 beginnenden Arbeiten, abgestellt wird dabei auf das Datum, an dem der entsprechende Bauantrag gestellt wird.

Für die Steuerförderung fordert der Fiskus einige Voraussetzungen.

- Das Gebäude darf nach Abschluss der Baumaßnahmen einen Jahresenergiebedarf von 85 Prozent eines vergleichbaren Neubaus nicht überschreiten und zudem keinen allzu hohen Wärmeverlust aufweisen.
- Der Hauseigentümer kann die erhöhte AfA oder den Sonderausgabenabzug nur dann in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung eines Sachverständigen nachweist, dass er die Voraussetzungen erfüllt.
- Damit Immobilieneigentümer keine Doppel- oder Mehrfachförderungen vom Staat kassieren, kann der Steuerabzug nur in Anspruch genommen werden, wenn für diese Maßnahmen keine Privilegien für Sanierungs- oder Denkmalobjekte gewährt werden, es sich nicht um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt und keine Förderungen aus der Investitions- oder Eigenheimzulage in Anspruch genommen werden.

- Den Sonderausgabenabzug bei Eigennutzung gibt es nur, wenn der Hauseigentümer dem Finanzamt nachweist, dass er dieses Objekt selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt oder Teile davon unentgeltlich Dritten wie etwa Familienangehörigen zur Verfügung stellt. Die begünstigten Aufwendungen dürfen zudem nicht in die Bemessungsgrundlage für die ehemalige Eigenheimzulage einbezogen werden. Das dürfte allerdings nur noch selten auftreten.

Hinweis

Bei Eigennutzern von Haus oder Wohnung werden neben den nachträglichen Herstellungskosten auch Sanierungsaufwendungen steuerlich gefördert. Denn anders als bei den Einkunftsarten sind Erhaltungsaufwendungen an einem Gebäude bei Selbstnutzern grundsätzlich steuerlich irrelevant und werden über diesen Umweg doch gefördert.

Kindertagesstätte: Beschwerde gegen Baugenehmigung ist gescheitert

In Apolda sind zwei Grundstückseigentümer mit ihren Eilanträgen gegen den Bau einer Kindertagesstätte auf einem Nachbargrundstück auch in zweiter Instanz gescheitert. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) meint, die Antragsteller müssten den befürchteten zusätzlichen Lärm hinnehmen. Eine Lärmmessung müsse nicht durchgeführt werden. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm spielten keine Rolle. Es genüge eine wertende Gesamtbetrachtung des konkreten Einzelfalls. Diese habe ergeben, dass der zu erwartende Lärm zumutbar sei. Die Freiflächen der Tagesstätte befänden sich nicht in Grenzlage zu den Nachbargrundstücken. Zusätzlicher Verkehrslärm durch die Besucher der Kita falle nicht ins Gewicht, da die Grundstücke der Antragsteller ohnehin schon an einer stark frequentierten Landesstraße lägen.

Der Landkreis hatte der Stadt Apolda die Genehmigung für den Umbau einer Berufsschule zur Kindertagesstätte erteilt. Die Einrichtung ist für etwa 144 Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren konzipiert.



Zwei Eigentümer angrenzender Grundstücke haben gegen die Baugenehmigung jeweils Widerspruch erhoben und zudem vor Gericht Eilrechtsschutz beantragt. Die Nachbarn meinen, das Vorhaben verstoße gegen das Rücksichtnahmegebot. Sie befürchten unzumutbaren Lärm, wenn die Kinder sich draußen aufhalten und durch den Zu- und Abgangsverkehr zu/von der Einrichtung.

Die Eilanträge waren sowohl in erster als auch in zweiter Instanz erfolglos. Nach Ansicht des OVG spricht Überwiegendes dafür, dass die Baugenehmigung die Nachbarn nicht unzumutbar beeinträchtigt. So lägen die Grundstücke der Antragsteller an einer stark befahrenen Landesstraße und seien daher bereits deutlich lärmvorbelastet. Zudem hätten die Antragsteller selbst in einem allgemeinen Wohngebiet (um das es sich bei der näheren Umgebung des Baugrundstücks ohnehin nicht handele) mit der Errichtung einer Kindertagesstätte rechnen müssen, da eine derartige Einrichtung grundsätzlich wohngebietsverträglich sei.

Die durch die spielenden Kinder auf den Außenanlagen der Kita verursachten Geräusche würden aller Voraussicht nach zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen der Antragsteller führen. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm könnten hier bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Geräusche nicht herangezogen werden. Es bedürfe auch keiner Lärmmessungen oder -prognosen, so das OVG. Geboten sei vielmehr eine wertende Gesamtbetrachtung des konkreten Einzelfalls, aus der sich hier keine Anhaltspunkte dafür ergäben, dass die Geräusche für die Nachbarn unzumutbar seien.

Solche ergäben sich weder aus der Größe der Kindertagesstätte noch aus dem Betriebskonzept der Stadt Apolda als Betreiberin oder der Freiflächengestaltung. Der Betrieb der Kindertagesstätte beschränke sich im Wesentlichen auf die Wochentage Montag bis Freitag. Die Außenspielflächen auf der großzügig angelegten Freifläche seien aus Rücksichtnahme auf die Nachbarn so angeordnet, dass sie außerhalb des grenznahen Bereichs lägen. Der durch das Vorhaben ausgelöste Zu- und Abgangsverkehr falle angesichts der Vorbelastung durch die stark frequentierte Landesstraße kaum spürbar ins Gewicht.

Oberverwaltungsgericht Thüringen, Beschlüsse vom 13.04.2011, 1 EO 560/10 und 1 EO 691/10, unanfechtbar

Andauernde unpünktliche Mietzahlung rechtfertigt Kündigung

Eine fortlaufend und trotz wiederholter Abmahnung des Vermieters unpünktliche Mietzahlung ist eine so gravierende Pflichtverletzung, dass sie eine Kündigung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund rechtfertigt. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Die Beklagten sind seit 2005 Mieter eines Einfamilienhauses der Klägerin. Nach dem Mietvertrag ist die Miete jeweils zum dritten Werktag eines Monats fällig. Die Beklagten entrichteten die Miete seit Mai 2007 erst zur Monatsmitte oder noch später und setzten dies auch nach Abmahnungen der Klägerin im Oktober und Dezember 2008 fort. Daraufhin erklärte die Klägerin wiederholt die Kündigung des Mietverhältnisses und erhob Räumungsklage gegen die Beklagten. Die Mieter haben im Wege der Widerklage die Rückzahlung die von ihr bei Beginn des Mietverhältnisses geleisteten Kautions insoweit begehrt, als diese den zulässigen Betrag von drei Monatsmieten überstieg. Die Klägerin hat die Einrede der Verjährung erhoben. Das Amtsgericht hat die Klage und die Widerklage abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht der Widerklage stattgegeben, die Berufung der Klägerin hat es zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin hatte Erfolg. Der BGH hat entschieden, dass die andauernde und trotz wiederholter Abmahnung des Vermieters fortgesetzte verspätete Entrichtung der Mietzahlung durch den Mieter eine so gravierende Pflichtverletzung darstellt, dass sie eine Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigt. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts gelte das auch dann, wenn dem Mieter (nur) Fahrlässigkeit zur Last falle, weil er aufgrund eines vermeidbaren Irrtums davon ausgeht, dass er die Miete erst zur Monatsmitte zahlen muss.

Der BGH hat außerdem entschieden, dass die Verjährungsfrist für den Rückforderungsanspruch des Mieters wegen der drei Monatsmieten übersteigenden Kautions mit der Zahlung der überhöhten Kautions beginnt. Der Verjährungsbeginn setze nicht voraus, dass dem Mieter die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches bekannt sei, nach der die Kautions bei einem Mietverhältnis über Wohnraum maximal drei Monatsmieten betragen dürfe.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 01.06.2011, VIII ZR 91/10

Ehe, Familie & Erben

Kindergeldanspruch für behindertes Kind: Kann bei Regress gegenüber Eltern bestehen

Für ein volljähriges behindertes Kind kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen, auch wenn sein Unterhalt durch Leistungen des Sozialleistungsträgers gedeckt ist. Ein Kindergeldanspruch der Eltern kommt immer dann in Betracht, wenn diese dem Sozialleistungsträger einen Teil der Leistungen, die dieser an das Kind zahlt, erstatten müssen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Hintergrund: Für volljährige behinderte Kinder besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind aufgrund seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das ist der Fall, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes zur Bestreitung seines Lebensunterhalts nicht ausreichen. Der Bundesfinanzhof geht davon aus, dass sich der zur Bestreitung des Lebensunterhaltes erforderliche Betrag aus dem sogenannten Grundbedarf, den das Gesetz für nicht behinderte Kinder mit 7.680 Euro pro Jahr beziffert, und dem behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammensetzt. Erhält das Kind Leistungen in mindestens dieser Höhe von einem Sozialleistungsträger, so ist es imstande, sich selbst zu unterhalten, mit der Folge, dass den Eltern des Kindes kein Kindergeld gezahlt wird.

Das FG Berlin-Brandenburg hat allerdings entschieden, dass dies nicht gilt, wenn der Sozialleistungsträger sich einen Teil der Leistungen an das Kind von dessen Eltern erstatten lässt (sogenannte Überleitung). Die Zahlung von Kindergeld solle dem Umstand Rechnung tragen, dass die Eltern, deren Kind nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, mit Unterhaltsverpflichtungen belastet sind. Die Unterhaltsleistungen der Eltern an das Kind könnten demzufolge bei der Prüfung, ob ein Kind imstande ist, sich selbst zu unterhalten, nicht auf der Einnahmenseite angesetzt werden. Denn gerade diese Leistungen der Eltern sollten ja durch die Kindergeldzahlung ausgeglichen werden.

Nicht anders ist nach Auffassung der Richter des FG der Fall zu beurteilen, dass die Eltern den Unterhalt nicht unmittelbar an das Kind zahlen, sondern mittelbar über die Inanspruchnahme durch den Sozialleistungsträger zum Unterhalt des Kindes beitragen. Dies gelte allerdings nur dann, wenn die Eltern die von dem Sozialleistungsträger geforderten Erstattungsbeträge bei Fälligkeit auch tatsächlich zahlten. Zahlten sie auf Aufforderung des Sozialleistungsträgers nicht, kämen

sie auch bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht teilweise für den Unterhalt des Kindes auf. Dann bestehe kein Anspruch auf Kindergeld. Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.02.2011, 4 K 4137/09, rechtskräftig

Fünffähriges Kind: Darf mit Fahrrad vorausfahren

Bei Kindern bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter und insgesamt danach, was verständige Eltern vernünftigerweise in der konkreten Situation an erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen müssen. Die Aufsichtspflicht kann nicht dahingehend ausgeweitet werden, dass ein Elternteil permanent die Lenkstange des Kinderrades hält. Dies geht aus einem Urteil des Amtsgerichts (AG) München hervor, in dem es um ein fünfjähriges Mädchen ging, das einen Teil des Weges zum Kindergarten mit dem Fahrrad vorausgefahren war.

Die Ehefrau des Besitzers eines Mercedes-Benz fuhr an einem Morgen in München von der Ludwigstraße in den Walter-Klingenbeck-Weg, um auf einem dortigen Parkplatz das Auto abzustellen. Auf dem Weg dorthin kam sie an einem Kindergarten vorbei. Vor diesem standen einige Kinder mit Fahrrädern. Eines der Räder stürzte um, worauf die am Rad befestigte Sichtstange an den Mercedes stieß. An beiden linken Fahrzeugtüren entstanden Schrammen. Die Beseitigung der Schäden kostete 1.350 Euro. Dieses Geld wollte der Eigentümer des Autos vom Vater der fünfjährigen Radlerin ersetzt haben. Dieser habe schließlich seine Aufsichtspflicht verletzt. Das Mädchen sei schon von der Ludwigstraße bis zum Kindergarten vor seiner Frau hergefahren und erst bei den Garagen auf den Gehweg gewechselt. Der Vater sei nicht in der Nähe gewesen.

Das stimme gar nicht, entgegnete dieser. Erstens sei er mit seinen Töchtern aus der Kaulbachstraße gekommen. Außerdem fahre seine fünfjährige Tochter schon eine Weile allein. Er hätte sie stets ermahnt, vorsichtig zu sein. Im konkreten Fall habe es ein Gedränge gegeben und nur deshalb sei das Fahrrad umgefallen.

Das AG München gab dem Vater Recht. Zwar stehe fest, dass das Fahrrad der fünfjährigen Tochter des Beklagten den Schaden verursacht habe. Dieser habe aber seine Aufsichtspflicht nicht verletzt. Bei Kindern bestimme sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach



Alter, Eigenart und Charakter, weiterhin nach der Voraussehbarkeit des schädigenden Verhaltens. Insgesamt sei das zu tun, was verständige Eltern vernünftigerweise in der konkreten Situation an erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu vermeiden. Hinsichtlich einer Teilnahme am Straßenverkehr werde man zwar grundsätzlich davon ausgehen müssen, dass nichtschulpflichtige Kinder noch einer Aufsicht bedürfen. Beim Ausmaß der Aufsicht seien neben dem Alter des Kindes und der Erfahrung als Teilnehmer am Straßenverkehr auch die konkreten Straßenverhältnisse zu berücksichtigen.

Amtsgericht München, Urteil vom 19.11.2010, 122 C 8128/10, rechtskräftig

„Senioren-Wohngemeinschaft“: Unter Umständen als dem Heimgesetz unterliegendes Heim zu qualifizieren

Ist die gesamte Konzeption einer Einrichtung darauf angelegt, älteren, pflegebedürftigen Menschen eine Vollversorgung im Zusammenwirken mit dem Pflegedienst zukommen zu lassen, so muss die Einrichtung den Anforderungen des Heimgesetzes gerecht werden. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Kassel entschieden. Damit waren die Eilanträge des Eigentümers eines Hauses, in dem Senioren untergebracht sind, und des Pflegedienstes dieser „Senioren-Wohngemeinschaft“ gegen die umgehende Schließung der Einrichtung nach dem Heimgesetz erfolglos.

Der Eigentümer des Hauses hatte dieses umgebaut und darin auf zwei Etagen zehn Einzelzimmer mit Gemeinschaftsräumen und zwei Gemeinschaftsbädern eingerichtet. Die Räume vermietete er sodann an Senioren und verwies zugleich auf die Möglichkeit, sich für Pflegeleistungen an einen bestimmten Pflegedienst zu wenden. Sämtliche Senioren schlossen in der Folgezeit mit diesem Pflegedienst einen Pflegevertrag.

Im Februar 2011 untersagte das Land Hessen den Betrieb dieser Wohngemeinschaft auf der Grundlage des Heimgesetzes und verfügte die umgehende Schließung. Zur Begründung wurde ausgeführt, in Wahrheit handele es sich bei der Wohngemeinschaft um ein Heim, das den Anforderungen des Heimgesetzes gerecht werden müsse. Diese

würden jedoch nicht erfüllt.

Sowohl der Eigentümer des Hauses als auch der Pflegedienst suchten daraufhin beim Verwaltungsgericht Kassel um Eilrechtsschutz nach. Sie machten geltend, für die Frage, ob eine Institution als Heim anzusehen sei, komme es allein auf die gewählten vertraglichen Konstruktionen an. Da vorliegend zwischen dem Eigentümer des Hauses und dem von den Senioren beauftragten Pflegedienst keine vertraglichen Beziehungen bestünden, dürfe die Einrichtung nicht als Heim eingestuft werden.

Dem folgte das VG nicht. Anknüpfend an die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) führt es aus, die gesamte Konzeption der Einrichtung sei darauf angelegt, älteren, pflegebedürftigen Menschen eine Vollversorgung im Zusammenwirken mit dem Pflegedienst zukommen zu lassen, die letztlich Heimcharakter aufweise.

Maßgeblich komme es nicht auf die von den Beteiligten gewählte vertragliche Gestaltung, sondern allein auf die tatsächlichen Verhältnisse an. Davon ausgehend handele es sich hier um eine Einrichtung mit Heimcharakter.

Gegen die Beschlüsse ist laut VG Beschwerde zum Hessischen VGH eingelegt worden.

Verwaltungsgericht Kassel, Beschlüsse vom 06.06.2011, 5 L 335/11.KS und 3 L 372/11.KS

Medien & Telekommunikation

Aufwendungen für kontraststarkes Fernsehgerät: Keine außergewöhnlichen Belastungen

Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen für die Anschaffung eines kontraststarken Fernsehgeräts entstehen, sind keine außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des Steuerrechts. Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz verweist unter anderem darauf, dass es sich bei einem Fernseher um einen typischen Gegenstand der Lebensführung handelt, der grundsätzlich für jeden Steuerpflichtigen von Nutzen sein könne und dementsprechend marktüblich sei.

Der Kläger hatte in seiner Einkommensteuererklärung rund 650 Euro, die er für die Anschaffung eines kontraststarken Fernsehgeräts aufgewendet hatte, als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Er verwies darauf, dass seine Ehefrau an einer Sehkrafteinschränkung leide, weswegen sie nur mit einem kontraststarken Fernseher fernsehen könne. Nachdem das Finanzamt die Aufwendungen nicht anerkannt hatte, zog der Kläger vor Gericht. Er legte augenfachärztliche Bescheinigungen vor, aus denen sich eine „Visusminderung“ von 80 Prozent ergab.

Das FG wies die Klage jedoch ab. Es führte aus, Ziel der Vorschrift der außergewöhnlichen Belastungen sei es, zwangsläufige Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf zu berücksichtigen, die sich wegen ihrer Außergewöhnlichkeit einer pauschalen Erfassung in allgemeinen Freibeträgen entziehen würden. Dagegen seien aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift die üblichen Aufwendungen der Lebensführung ausgeschlossen, die in Höhe des Existenzminimums durch den Grundfreibetrag abgegolten seien.

Aufwendungen für die Anschaffung eines Fernsehgeräts könnten nicht in diesem Sinne als außergewöhnlich angesehen werden. Ein Fernsehgerät gehöre zu den typischen Einrichtungsgegenständen eines modernen Haushalts. Die Kosten für die Anschaffung eines solchen Gerätes zählten deshalb zu den üblichen Kosten der Lebensführung, die grundsätzlich jedem Steuerpflichtigen erwachsen. Dass es sich um ein besonders kontraststarkes Gerät handele, ändere nichts. Es sei davon auszugehen, dass besonders kontraststarke Fernsehgeräte keine eigene Kategorie von Fernsehgeräten darstellten.

Auch wenn man davon ausginge, dass die Anschaffung des Gerätes durch die Sehkrafteinschränkung der Ehefrau notwendig gewesen

sei, ändere das nichts daran, dass dem Kläger keine größeren Aufwendungen entstanden seien als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen. Zudem handele es sich bei einem Fernsehgerät – anders als bei einer Brille oder einer Prothese – um einen typischen Gegenstand der privaten Lebensführung, der grundsätzlich für jeden Steuerpflichtigen von Nutzen sein könne und dementsprechend marktüblich sei.

Soweit die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in bestimmten Fällen von der Anwendung der sogenannten Gegenwertslehre abgesehen habe, gebiete das hier schon deswegen kein anderes Ergebnis, weil der Kläger nichts dazu vorgetragen habe, inwieweit ihm durch den Austausch seines alten Fernsehgerätes ein Vermögensverlust entstanden sein könnte. Auf die Frage, ob ein amtsärztliches Attest notwendig gewesen sei, komme es hiernach nicht mehr an, so das FG abschließend.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.03.2011, 2 K 1855/10, noch nicht rechtskräftig

Internet: Länder wollen mehr Datenschutz

Der Bundesrat möchte den Datenschutz im Internet verbessern. Er hat am 17.06.2011 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Telemediengesetzes in den Bundestag eingebracht. Telemediendienste wie zum Beispiel Online-Netzwerke oder Internet-Foren würden immer mehr an Bedeutung gewinnen, erläutern die Länder. Dennoch werde der Schutz privater Daten hier bislang häufig vernachlässigt. Dies liege vor allem daran, dass der Datenschutz im Internet nicht ausreichend geregelt sei.

Ein großes Problem stellt aus Sicht der Länder die für Nutzer mangelnde Transparenz bei der Erhebung persönlicher Daten durch die Internetanbieter dar. Die Unternehmen seien zwar verpflichtet, die Nutzer über die Erhebung personenbezogener Daten zu informieren. Doch versteckten viele Internet-Dienstleister ihre Hinweise irgendwo in den Nutzungsbedingungen, sodass die Nutzer allenfalls zufällig darauf stießen. Zudem fehle es oft auch an einer ausreichenden Aufklärung über die Risiken der Preisgabe persönlicher Daten. Ein weiteres Problem sieht der Bundesrat darin, dass die Diensteanbieter oftmals keine Löschung der eingestellten Daten anbieten.



Aus diesen Gründen wollen die Länder die Informationspflichten der Unternehmen gegenüber den Nutzern ausdehnen. Diese sollen jederzeit – auch ohne technisches Hintergrundwissen – die Möglichkeiten haben, die notwendigen datenschutzrechtlichen Informationen zu erhalten. Zudem sollen die Diensteanbieter verpflichtet werden, die Nutzer über mögliche Risiken für personenbezogene Daten und damit verbundene Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte zu unterrichten. Der Entwurf räumt auch die Möglichkeit ein, veröffentlichte Daten löschen oder sperren zu lassen und will Nutzer vor unberechtigtem Zugriff auf im Endgerät gespeicherte Daten schützen.

Bundesrat, PM vom 17.06.2011

GEZ-Gebühren: Gewerblich genutzter internetfähiger PC kann als Zweitgerät befreit sein

Ein Freiberufler muss keine doppelten Rundfunkgebühren zahlen, wenn er einen internetfähigen Computer gewerblich nutzt und auf demselben Grundstück bereits ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithält. Dies stellt der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Bayern klar. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde zugelassen.

Der Kläger, ein freiberuflicher Computerfachmann, wurde für seinen gewerblich genutzten internetfähigen PC zur Zahlung von Rundfunkgebühren herangezogen. In seinem Haus, in dem er arbeitet und wohnt, nutzt er privat weitere Rundfunkgeräte. Für diese entrichtet er auch Rundfunkgebühren. Mit seiner Klage wendet er sich gegen die doppelte Zahlungspflicht.

Der VGH gab ihm Recht. Der Kläger müsse für den beruflich genutzten PC keine weiteren Gebühren zahlen. Zwar sei der internetfähige PC nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich gebührenpflichtig, ohne dass es auf den tatsächlichen Rundfunkempfang ankäme. Es handele sich beim PC des Klägers jedoch um ein Zweitgerät, das dem Ausnahmetatbestand der Zweitgerätefreiheit unterfalle.

Der Wortlaut der entsprechenden Vorschrift im Rundfunkgebührenstaatsvertrag spreche dafür, dass es nicht darauf ankomme, ob das im selben Haushalt befindliche Erstgerät beruflich oder privat genutzt werde. Eine gegenteilige Auslegung, wonach auch das Erstgerät ausschließlich der nicht-privaten Nutzung zuzuordnen

sein müsse, um den gewerblichen PC als gebührenbefreites Zweitgerät einzuordnen, entspreche laut VGH nicht dem Grundsatz der Normklarheit. Die Systematik des Staatsvertrags und dessen grundsätzliche Trennung von privater und nicht-privater Nutzung stünden einem solchen Verständnis nicht entgegen, ebenso wenig der Sinn und Zweck der Regelungen.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 27.04.2011, 7 BV 10.443

Mehr Wettbewerb und Transparenz für Telefonkunden

Am 25.05.2011 tritt das neue EU-Telekommunikationsrecht in Kraft. Kunden von Telefon- und Internetanbietern können nach Angaben der Europäischen Kommission mit mehr Wettbewerb und Transparenz rechnen. In mehreren Bereichen werde es spürbare Verbesserungen für die Verbraucher geben. Sie könnten innerhalb eines Tages ihren Telefonanbieter wechseln und dabei ihre Rufnummer mitnehmen, so die Kommission. Die Vertragslaufzeit dürfe höchstens 24 Monate betragen, wobei Verträge über zwölf Monate angeboten werden müssten. Die Anbieter würden zu höherer Transparenz über die tatsächliche Qualität der Dienstleistung verpflichtet. Das betreffe vor allem die realen Geschwindigkeiten des Internetzugangs und eine mögliche Datenverkehrssteuerung. Außerdem müssten Verbraucher über Verletzungen des Datenschutzes informiert werden.

Die nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden erhalten laut Kommission mehr Befugnisse. So könnten Telekommunikationsbetreiber nun verpflichtet werden, ihren Kommunikationsnetzbetrieb vom Dienstleistungsbetrieb zu trennen, um eine Diskriminierung von Wettbewerbern auszuschließen.

Die überarbeiteten EU-Vorschriften wurden vom Europäischen Parlament und dem Rat Ende 2009 verabschiedet. Bis zum 25.05.2011 müssen sie in nationales Recht umgesetzt werden. Kommen die Mitgliedstaaten dem nicht nach, drohen ihnen laut Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren.

Europäische Kommission, PM vom 23.05.2011

Staat & Verwaltung

Umwandlungssteuerrecht: Verwaltung veröffentlicht Anwendungserrlass

Das deutsche Umwandlungssteuergesetz regelt die Auswirkungen, die bei der Änderung der Rechtsform eines Unternehmens durch Verschmelzung, Spaltung, Ausgliederung, Vermögensübertragung oder den Formwechsel einer Kapital- in eine Personengesellschaft angewendet werden. Hierbei geht es um den Bilanzansatz der Vermögenswerte in der alten und neuen Firma sowie den Ansatz der enthaltenen stillen Reserven für die Körperschaft-, Einkommen- und Gewerbesteuer. In diesem Bereich hatte es Ende 2006 massive Gesetzesänderungen gegeben, weil die zuvor eher national ausgerichteten steuerlichen Vorschriften zur Umstrukturierung von Unternehmen an die Vorgaben der EU zum Gesellschafts- und Steuerrecht angepasst wurden. Seitdem sind beispielsweise grenzüberschreitende Umwandlungsvorgänge von Gesellschaften und Einzelunternehmen erlaubt.

Rund 54 Monate später hat das Bundesfinanzministerium nun endlich einen von vielen Unternehmern und Gesellschaften sowie ihren steuerlichen Beratern begierig erwarteten Entwurf für einen Anwendungserrlass zur damals neu geregelten Umwandlungssteuer veröffentlicht. Die Anweisung ist sehr umfangreich und beinhaltet auf nicht weniger als 177 Seiten die Sichtweise der Verwaltung zu den steuerlichen Auswirkungen von Umwandlungen und Einbringungen. Interessierte Unternehmer und ihre Berater sollten sich also zunächst einmal ausreichend Zeit für die umfangreiche Lektüre nehmen.

Das Schreiben wurde zunächst an die einschlägigen Wirtschaftsverbände zur Anhörung übersandt. Diese haben jetzt noch bis Mitte Juni 2011 Gelegenheit zur Stellungnahme. Anschließend soll aus diesem Entwurfsschreiben ein Umwandlungssteuererrlass kreiert werden, der im Herbst dieses Jahres offiziell im Bundessteuerblatt verkündet werden soll.

Der Umfang resultiert aus der Komplexität der Rechtsmaterie sowie dem Umstand, dass sowohl die steuerlichen Auswirkungen von Umwandlungen auf Ebene der übertragenden als auch bei der übernehmenden Firma erläutert werden. Hinzu kommen dann noch die hieraus resultierenden Effekte auf der Ebene der Anteilseigner, etwa beim privaten GmbH-Gesellschafter oder Aktionär.

In der Regel werden solche Umwandlungsvorgänge als Veräußerung beim abgebenden und als Anschaffung beim aufnehmenden Unternehmen in Bezug auf das übertragene betriebliche Vermögen beurteilt. Das führt dann zum Ansatz des aktuellen Verkehrswerts auf Marktniveau zum Zeitpunkt der Übertragung. Hierüber kommt es dann – wie bei einem alltäglichen Verkauf – zur Sofortbesteuerung der stillen Reserven. Allerdings bietet das Umwandlungssteuergesetz den beteiligten Unternehmen einen gewissen Gestaltungsspielraum. Sofern der Besteuerungszugriff auf die stillen Reserven nach dem Übergang gewahrt bleibt, kann das Vermögen oftmals auf Antrag mit dem Bilanzansatz oder einem Betrag zwischen diesem und dem Verkehrswert weitergeführt werden. Das bringt durch den Aufschub einen Steuerstundungseffekt.

Steuergelder: EU-Kommission setzt sich für besseren Schutz ein

Die Europäische Kommission will dafür sorgen, dass schärfer gegen den Missbrauch von Steuergeldern vorgegangen werden kann. Sie hat am 26.05.2011 eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, wie Staatsanwälte und Gerichte in der Europäischen Union wirksamer gegen Betrugsdelikte in Zusammenhang mit EU-Geldern vorgehen können.

Geplant ist eine Verschärfung des materiellen Strafrechts. Straftaten wie Veruntreuung oder Amtsmissbrauch sollen präziser definiert werden. Die Kapazitäten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und von Eurojust (der EU-Einrichtung für die Zusammenarbeit der Justizbehörden) sollen ausgebaut werden. Darüber hinaus werde die EU die Anwendung gemeinsamer Regeln über Betrug und andere Straftaten im Zusammenhang mit EU-Geldern durch eine spezialisierte Europäische Staatsanwaltschaft prüfen, teilt die Kommission mit.

Die Steuerzahler müssten darauf vertrauen können, dass EU-Geldern nur für Maßnahmen verwendet würden, die der EU-Gesetzgeber gebilligt habe, betont die Kommission. Momentan reichten die verfügbaren Instrumente nicht immer aus, um einen Missbrauch von EU-Geldern aufzudecken oder zu verhindern. Auf der Ebene der Mitgliedstaaten stehen einem wirksamen Schutz der EU-Mittel vor kriminellen Machenschaften laut Kommission immer noch



zahlreiche Hindernisse im Weg. So würden grenzübergreifende Betrugsermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen durch unterschiedliche Verfahrensregeln und Strafrechtsbestimmungen erschwert.

Europäische Kommission, PM vom 26.05.2011

Umsatzsteuer: Identifikationsnummer darf nur von Steuerverwaltungen vergeben werden

Nur die Steuerverwaltungen haben das Recht, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu vergeben. Dies betont die Europäische Kommission, nachdem sie darauf aufmerksam gemacht worden war, dass Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten Angebote erhalten haben, eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegen Vorauszahlung zu erwerben.

Die entsprechenden Angebote hätten das Erscheinungsbild eines offiziellen EU-Dokuments, warnt die Kommission. Sie empfiehlt, bei Misstrauen gegenüber nicht angeforderten Mitteilungen bezüglich des Erwerbs einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei der zuständigen Steuerverwaltung Rücksprache zu nehmen.

Europäische Kommission, PM vom 30.05.2011

Behinderter Beamten-Bewerber: Darf nach seiner gesundheitlichen Eignung gefragt werden

Der Dienstherr darf einem behinderten Bewerber für die Beamtenlaufbahn im Vorstellungsgespräch Fragen zu seiner Gesundheit stellen. Lassen die Antworten nachvollziehbar an der gesundheitlichen Eignung des Bewerbers für die Beamtenlaufbahn zweifeln, hat der Bewerber keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, wenn er nicht eingestellt wird. Dies geht aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Neustadt hervor.

Ein behinderter Bewerber für die Beamtenlaufbahn des mittleren Justizdienstes, der nicht eingestellt worden war, klagte auf Zahlung einer pauschalen Entschädigung in Höhe von drei Monatsgehältern. Er stützte seinen Anspruch auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Danach ist der Arbeitgeber – oder wie hier der öffentliche Dienstherr –

zur Entschädigungsleistung bis zu dieser Höhe verpflichtet, wenn ihm ein Verstoß gegen das im Gesetz niedergelegte Verbot, eine Person wegen ihrer Behinderung zu benachteiligen, vorgeworfen werden kann. Der Kläger sah diesen Verstoß in nach seiner Ansicht unzulässigen Fragen nach seinem Gesundheitszustand im Vorstellungsgespräch und in einer willkürlichen Ablehnungsentscheidung.

Dieser Ansicht ist das VG entgegengetreten. Es hebt hervor, dass für eine Einstellung als Beamter die gesundheitliche Eignung des Bewerbers zwingend erforderlich sei. Deshalb müsse es dem Dienstherrn erlaubt sein, sich darüber im Vorstellungsgespräch ein Bild zu machen und erforderlichenfalls auch nachzufragen. Ergäben sich – wie hier – aus dem Verhalten und den Angaben des Betroffenen nachvollziehbare Zweifel an seiner Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit, weil er selbst geäußert habe, er sei oft müde und ohne Elan, sei die Ablehnungsentscheidung nicht willkürlich erfolgt. Er werde in einem solchen Fall nicht wegen seiner Behinderung im Vergleich zu anderen Bewerbern benachteiligt. Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 25.05.2011, 1 K 1158/10.NW

Bußgeld & Verkehr

Berechnungsfehler des Zolls: Nacherhebung nach Festsetzung ist unzulässig

Erhebt das Zollamt bei der Zollabfertigung zu geringe Einfuhrabgaben, weil es Daten falsch in das EDV-System eingibt, so kann es die noch ausstehenden weiteren Einfuhrabgaben nicht nacherheben. Das Finanzgericht (FG) Hamburg betont, dass der Bürger insoweit Vertrauensschutz genieße. Er müsse die zollrechtlichen Bestimmungen nicht besser kennen als die Zollbeamten und dürfe auf deren Angaben vertrauen.

Der Kläger hatte über das Internet einen Blu-ray-Player zum Preis von rund 500 Euro bestellt. Bei Abholung des Gerätes beim Zollamt meldete er die Einfuhr ordnungsgemäß an. Der diensthabende Zollbeamte besprach sich mit einem Kollegen, gab die Daten in das EDV-System ein und setzte gegenüber dem Kläger in einem mehrseitigen Einfuhrabgabenbescheid Abgaben in Höhe von rund 89 Euro fest. Der Kläger zahlte diesen Betrag und verließ das Zollamt mit seinem Blu-ray-Player. Erst jetzt bemerkten die Zollbeamten, dass ihnen bei der Eingabe der Daten in das EDV-System ein Fehler unterlaufen war und dass sie gegenüber dem Kläger zu geringe Einfuhrabgaben berechnet hatten. Das Zollamt erhob deshalb vom Kläger Einfuhrabgaben in Höhe von weiteren etwa 77 Euro nach. Schließlich hätte der Kläger den Fehler bei der Berechnung der Einfuhrabgaben durch schlichtes Nachlesen der einschlägigen Gesetzesvorschriften bemerken können. Auf Vertrauensschutz könne er sich deshalb nicht berufen, so das Amt. Dem ist das FG entgegengetreten. Der in zollrechtlichen Angelegenheiten unerfahrene Kläger habe darauf vertrauen dürfen, dass die Zollbeamten über die erforderliche Sachkunde verfügen. Es sei lebensfremd und von ihm nicht zu verlangen, sich während der nur etwa 15 Minuten dauernden Zollabfertigung über die zutreffende Höhe der Einfuhrabgaben zu informieren. Abgesehen davon, dass die zollrechtlichen Bestimmungen dem Kläger im Zeitpunkt der Zollabfertigung nicht zur Verfügung gestanden hätten, könne vom Bürger nicht erwartet werden, dass er sich in den zollrechtlichen Bestimmungen, die nicht nur unübersichtlich und schwer verständlich seien, sondern jedes Jahr auch mehrere Tausend Seiten umfassten, besser auskenne als der Zoll.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 03.05.2011, 4 K 63/11

Fahrerlaubnis: Wegen nicht nachgewiesener Alkoholabstinenz zu entziehen

Wer in der Vergangenheit alkoholabhängig gewesen ist und nicht nachgewiesen hat, dass er nach einer erfolgreichen Entwöhnungsbehandlung ein Jahr Alkoholabstinenz eingehalten hat, ist ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Die zuständige Fahrerlaubnisbehörde ist berechtigt, den Führerschein mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Dies hat das Verwaltungsgericht Trier entschieden. Es lehnte damit den Eilantrag eines Fahrerlaubnisinhabers gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Führerscheinentziehung ab. Zur Begründung wiesen die Richter darauf hin, dass es aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sei, das Führen von Kraftfahrzeugen in diesen Fällen mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Denn ohne den Nachweis einer erfolgreichen Entwöhnungsbehandlung und einer einjährigen Alkoholabstinenz könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Alkoholabhängigkeit überwunden sei. Deshalb müsse der betreffende Fahrerlaubnisinhaber im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit am Schutz von Leib und Leben vom Straßenverkehr ferngehalten werden. Dies gelte selbst dann, wenn es vor der Entziehung der Fahrerlaubnis zu keinen Auffälligkeiten im Straßenverkehr gekommen sei.

Verwaltungsgericht Trier, Beschluss vom 12.05.2011, 1 L 557/11.TR

Feuerwehrführerschein: Kommt

Mit einem sogenannten Feuerwehrführerschein soll dem Mangel an Fahrern für Rettungsfahrzeuge entgegengewirkt werden. Der Bundesrat hat am 27.05.2011 eine entsprechende Änderung des Straßenverkehrsrechts gebilligt. Durch das Gesetz können die Landesregierungen künftig Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes spezielle Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 Tonnen Gesamtmasse erteilen.

Voraussetzung ist, dass der Fahrer mindestens seit zwei Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt, in das Führen von Einsatzfahrzeugen



eingewiesen wurde und seine Befähigung in einer praktischen Prüfung nachgewiesen hat. Einweisung und Prüfung können Fahrlehrer oder die betroffenen Organisationen selbst durchführen.

Hintergrund der Neuregelung ist, dass den Rettungsorganisationen immer weniger Fahrer für Einsatzfahrzeuge zur Verfügung stehen, da seit 1999 mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B nur noch Kraftfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 Tonnen gefahren werden dürfen. Bundesrat, PM vom 27.05.2011

Kartell-Geldbußen: Verzinsung verfassungswidrig?

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hält die im Gesetz vorgesehene Verzinsung einer Kartell-Geldbuße für verfassungswidrig. Sie verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz. Jetzt soll das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entscheiden.

Hintergrund: Das Bundeskartellamt hatte im Jahr 2005 gegen 16 Versicherungsunternehmen sowie deren Vorstände und einige leitende Mitarbeiter wegen unzulässiger Kartellabsprachen Bußgelder in Höhe von rund 150 Millionen Euro verhängt. Gegen die hier betroffene Versicherung war ein Bußgeld in Höhe von sechs Millionen Euro verhängt worden. Die Versicherungsunternehmen hatten zwischen Juli 1999 und März 2003 wettbewerbsbeschränkende Absprachen für die Versicherungssparten der industriellen Sachversicherungen und Transportversicherungen getroffen. Nachdem das Unternehmen zunächst Einspruch gegen die Bescheide des Bundeskartellamtes eingelegt und das Bußgeldverfahren vor dem OLG begonnen hatte, hat der Versicherer im Jahr 2009 seinen Einspruch zurückgenommen. Nachdem er die festgesetzte Geldbuße gezahlt hatte, forderte das Bundeskartellamt von ihm für die Zeit von April 2005 bis Juli 2009 zusätzlich Zinsen in Höhe von 1,7 Millionen Euro. Die Behörde berief sich auf eine Vorschrift im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, nach der in einem Kartell-Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides zu verzinsen sind. Mit dieser Zinsregelung soll vermieden werden, dass Einsprüche nur deshalb eingelegt werden, um die Zahlung einer Geldbuße zu verzögern und sich so einen ungerechtfertigten Zinsvorteil zu verschaffen.

Das OLG hält die Zinsbestimmung für verfassungswidrig und sieht

einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Denn die Zinspflicht greife nur für Bußgelder in Kartell-Bußgeldverfahren. Geldbußen aus anderen Rechtsbereichen, etwa dem Straßenverkehrs-, Umwelt- oder Datenschutzrecht, würden nicht verzinst. Ferner gelte die Zinspflicht nur für juristische Personen. Einzelkaufleute sowie handelnde Personen, zum Beispiel Vorstände und Geschäftsführer, müssten keine Zinsen auf verhängte Bußgelder zahlen. Darüber hinaus sei eine Verzinsung nur dann vorgesehen, wenn die Kartell-Geldbuße in einem Bußgeldbescheid festgesetzt werde. Werde ein Unternehmen durch ein gerichtliches Urteil zu einer Geldbuße verurteilt, entfalle sie. So werde auch der Gesetzeszweck verfehlt, weil die geltende Regelung einen Bußgeldschuldner geradezu auffordere, Einspruch einzulegen, um sich dann durch ein gerichtliches Urteil – zinsfrei – zu einer Geldbuße verurteilen zu lassen. Laut OLG sind vor dem Gericht parallel gelagerte Verfahren anhängig, in denen das Bundeskartellamt gegen weitere 14 Industrierversicherer Zinsen in Höhe von insgesamt mehr als 25 Millionen Euro festgesetzt hat. Diese Verfahren seien bis zur Entscheidung des BVerfG zunächst ausgesetzt worden. Oberlandesgericht Düsseldorf, PM vom 07.06.2011

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Grundsteuer: Kommune darf mit dem Hebesatz drastisch anziehen

Die Grundsteuer ist eine enorm wichtige Einnahmequelle von Städten und Gemeinden. Gut zehn Milliarden Euro Grundsteuer zahlen Hauseigentümer und Mieter jährlich. Aufgrund der klammen Kassenlage bei den Kommunen steigt die Abgabe laufend. Dies erfolgt über einen Aufschlag beim Hebesatz, der bundesweit im Schnitt bei derzeit rund 400 Prozent liegt. Eine Stadt wie Berlin darf den Grundsteuerhebesatz dabei sogar drastisch auf einen Spitzenwert von 810 Prozent anheben, ohne dabei Grundrechte zu verletzen. Denn nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg muss eine Kommune hierbei keinen Vergleich mit den Hebesätzen anderer Städte vornehmen. Die ist an die Tarife von Nachbargemeinden nicht gebunden, so die Richter (Az. 3 K 3096/07).

Gemeinden haben nach dem Gesetz das autonome Recht, ihre Hebesätze für die Grundsteuer individuell festzusetzen und dabei einen weiten Entschlüsselungsspielraum zur Refinanzierung ihrer kommunalen Ausgaben. So sind sie selbstständig befugt, nach ihrer Beurteilung die Hebesätze für die Grund- oder auch die Gewerbesteuer in unterschiedlicher Höhe zu beschließen und anschließend einzufordern. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liegt bei der Grundsteuer nicht vor, soweit die zahlenden Hausbesitzer nicht übermäßig belastet und ihre Vermögensverhältnisse nicht grundlegend beeinträchtigt werden. Die Steuer darf lediglich keine erdrosselnde Wirkung haben. Da die Gesamtheit der Bürger die Grundsteuer jedoch unter normalen Umständen aufbringen kann, ist dieser Umstand nicht gegeben. Selbst einen Hebesatz von 810 Prozent hält das Gericht nicht für erdrosselnd, auch wenn er deutlich über dem von Umlandgemeinden oder anderen Großstädten liegt.

Die Festsetzung und Erhebung steht zudem im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Da es sich um eine Objekt- und keine Personensteuer handelt, darf der Immobilienbesitz ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse, Beziehung oder Leistungsfähigkeit der Eigentümer zu Haus oder Wohnung erfasst werden. Auch die individuelle Nutzung des Grundstücks spielt bei der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer keine Rolle. Sie

führt auch zu keiner verfassungswidrigen Substanzbesteuerung, weil Immobilien zur Erzielung von Mieteinkünften geeignet sind und sich bei Eigennutzung ein wirtschaftlicher Ertrag durch den ersparten Aufwand für die Mietzahlung ergibt.

Hausbesitzer können sich zwar gegen die Verfassungsmäßigkeit der Einheitswert- oder Grundsteuermessbescheid wehren. Aufgrund des eindeutigen Urteilstenors besteht aber wenig Aussicht auf Erfolg, wenn sich die Argumente nur auf die Höhe des Hebesatzes beziehen.

Außergewöhnliche Belastung: Versicherungsleistung mindert Pflegeaufwand

Mit einem am 01.06.2011 veröffentlichten Beschluss hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt, dass Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen sind, als die Pflegekosten erhaltene Leistungen von der Pflegepflichtversicherung und ein bezogenes Pfl egetagegeld aus einer ergänzenden Pflegekrankenversicherung übersteigen.

Im entschiedenen Fall lebte ein pflegebedürftiger Mann (Pflegestufe III) im Altenpflegeheim. Seine hierfür entstandenen Aufwendungen wurden ihm teilweise durch die Beihilfe und die Pflegepflichtversicherung ersetzt. Er hatte außerdem eine private Pflegezusatzversicherung abgeschlossen. Aus dieser Versicherung bezog er ein monatliches Pflegegeld. Das Finanzamt berücksichtigte die Pflegeaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen, zog jedoch das von der Pflegezusatzversicherung erhaltene Pflegegeld ab. Der Mann hielt das für falsch, seine Klage hatte beim Finanzgericht aber keinen Erfolg.

Der Auffassung von Finanzbeamten und -gericht folgte der BFH in seiner aktuellen Entscheidung (Az. VI R 8/10). Aufwendungen für die Pflege eines pflegebedürftigen Steuerpflichtigen sind zwar ebenso wie Krankheitskosten eine außergewöhnliche Belastung. Ist eine Person krankheitsbedingt in einem Heim untergebracht, kann sie die dadurch entstehenden Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Sie sind jedoch nur insoweit steuerlich abzugsfähig, als der Betroffene die Aufwendungen endgültig selbst tragen muss. Das bedeutet, dass Vorteile oder Kostenerstattungen als



Ausgleich für die eingetretene Belastung mindernd anzurechnen sind. Denn die Steuervergünstigung erfordert die verminderte subjektive Leistungsfähigkeit der kranken oder pflegebedürftigen Person. Diese besteht im Ergebnis lediglich in der Differenz von außergewöhnlichem Aufwand abzüglich der Ersatzleistungen. Die Minderung erfolgt zur Vermeidung einer steuerlichen Doppelentlastung. Deshalb sind Vorteile wie etwa

- Beihilfeleistungen von Arbeitgeber und Krankenkasse,
- aus Krankenhaustagegeldversicherung,
- Schadensersatzleistungen des Unfallverursachers,
- eine Sterbegeldversicherung oder
- die Pflegezulage für Kriegsopfer

von den Aufwendungen abzuziehen. Nichts anderes kann für Zahlungen aus einer ergänzenden Pflegekrankenversicherung gelten, betonte der BFH. Denn es besteht ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den durch die Pflege entstandenen Kosten und den Leistungen der Pflegetagegeldversicherung. Es handelt sich zwar um eine freiwillige Zusatzversicherung. Doch diese zielt darauf ab, den Unterschied zwischen den erwarteten tatsächlichen Pflegekosten und der gesetzlichen Grundsicherung und damit eine sogenannte Pflegeücke zu schließen. Das zusätzliche Pflegetagegeld soll damit auch die durch die Pflegebedürftigkeit anfallenden Mehrkosten wie eine Heimunterbringung ausgleichen.

Der Anrechnung steht nicht entgegen, dass der Versicherer das Pflegetagegeld unabhängig von den tatsächlichen Pflegekosten pauschal leistet. Denn sie bleibt weiterhin eine ergänzende Pflegekrankenversicherung, auch bei nicht verwendungsgebundenen Zahlungen. Der Versicherungsnehmer muss lediglich den verbleibenden Eigenanteil nicht nachweisen und kann die Gelder deshalb auch in Anspruch nehmen, wenn er sich durch Angehörige statt durch professionelle Pflegekräfte betreuen lässt.

Pflegeheime: Krankenkassen dürfen keine Risikokriterien und Warnhinweise ins Internet stellen

Die allgemeinen Ortskrankenkassen dürfen den gesetzlich vorgesehenen Transparenzberichten mit den Prüfergebnissen über Pflegeheime keine von ihnen selbst definierten Risikokriterien und erklärende Warnhinweise für die Heime hinzufügen, wenn sie die Berichte ins Internet stellen. Das stellt das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen als erstes Landessozialgericht in Deutschland klar.

Das Gericht hat es den allgemeinen Ortskrankenkassen vorläufig untersagt, auf ihrer Website www.aok-pflegeheimnavigator.de von ihnen ausgewählte Risikokriterien und zur Erläuterung beigefügte Warnhinweise über das beschwerdeführende Pflegeheim zu veröffentlichen sowie eine entsprechende Sortierfunktion anzubieten. Nach Einschätzung der gesetzlichen Krankenkassen sind diese Risikokriterien von besonderer Bedeutung für die Gesundheit der Pflegeheimbewohner. Zu den Kriterien zählen etwa Vorkehrungen gegen Wundliegen, optimale Nahrungsversorgung oder Sturzvorbeugung. Nach Ansicht der Richter sieht aber die Pflege-Transparenzvereinbarung stationär (PTVS), die als rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung von Prüfergebnissen über Pflegeheime in den Transparenzberichten dient, derzeit keinerlei Sortierung dieser Berichte nach Risikokriterien und auch keine entsprechenden Warnhinweise vor. Vielmehr sei nach dem Willen der Vertragsparteien der PTVS, zu denen unter anderem die Dachverbände der Pflegeheimbetreiber und die gesetzlichen Krankenkassen gehörten, eine Gewichtung der Transparenzkriterien nach deren Bedeutung für die pflegebedürftigen Menschen bisher gerade nicht möglich. Die zunächst geplante Anpassung der Vereinbarung an aktuelle pflegewissenschaftliche Erkenntnisse habe bislang nicht stattgefunden.

Die Vereinbarung konnte daher von den gesetzlichen Krankenkassen nicht einseitig geändert werden. Eine Veröffentlichung der Transparenzberichte in anderer Form als von der PTVS vorgegeben sei grundsätzlich geeignet, Wettbewerbs- und Grundrechte der Pflegeheime, insbesondere deren Berufsfreiheit, zu verletzen.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.05.2011, L 10 P 7/11 B ER, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Umsatzsteuerkarusselle: Schaden öffentlichen Haushalten erheblich

„Umsatzsteuerkarusselle“ verursachen bei den öffentlichen Haushalten große Schäden. Dies verdeutlicht ein Mehrergebnis von über 118 Millionen Euro (2009: 68 Millionen Euro), das die Hamburger Steuerfahndung 2010 vor allem deshalb ermitteln konnte, weil sie in diesem Jahr mehrere große „Umsatzsteuerkarusselle“ aufgedeckt hat. Bei dieser Art der Steuerhinterziehung machen sich die Täter das System der Umsatzsteuer zunutze. Ein Unternehmer, der eine Ware geliefert bekommt, kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als sogenannte Vorsteuer abziehen. Unerheblich ist, ob der Lieferer die entsprechende Umsatzsteuer auch bereits an das Finanzamt abgeführt hat. Darüber hinaus sind Lieferungen an Unternehmer im EU-Ausland umsatzsteuerbefreit, während beim Erwerb der gelieferten Ware im Inland die Vorsteuer abgezogen werden kann. Im Umsatzsteuerkarussell werden die Waren tatsächlich oder nur auf dem Papier mehrmals im Kreis gehandelt. Die Vorsteuer wird beim Finanzamt geltend gemacht, während die Umsatzsteuer, wie von vornherein geplant, nicht an das Finanzamt abgeführt wird.

Ein Umsatzsteuerkarussell lässt sich laut Hamburger Finanzbehörde mit beliebigen Waren durchführen. Während in der Vergangenheit typischerweise mit Handys oder teuren KFZ gehandelt worden sei, stellten die Fahnder heute den betrügerischen Handel mit Kaffee, Softdrinks, Anlagegold oder CO₂-Emissionszertifikaten fest. Und nicht nur Waren, sondern auch umsatzsteuerpflichtige Dienstleistungen könnten Gegenstand des Umsatzsteuerbetruges sein. Der Gesetzgeber habe reagiert und für bestimmte Umsätze das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren eingeführt. So schulde beispielsweise bei Lieferungen von Schrott nicht der Lieferer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Der Betrug sei damit nicht mehr möglich. Aber die Täter seien findig. Sie deklarierten dann den Schrott als Kupferkabel, die nicht unter die Ausnahmeregelung fallen. Die Hamburger Finanzbehörde betont, dass der Umsatzsteuerbetrug besonders schädlich für die öffentlichen Haushalte ist, weil nicht nur vorenthaltene Umsatzsteuer nacherhoben werden müsse, sondern der Betrüger ganz reales Geld als Vorsteuer vom Finanzamt erschleiche.

Zudem könne der Umsatzsteuerbetrug den Wettbewerb verfälschen. Manche Täter nutzten das Karussell, um ihre eigenen Waren in Höhe der ersparten Umsatzsteuer zu subventionieren und auf Kosten der Allgemeinheit einen unlauteren Preisvorteil gegenüber anderen Anbietern zu erlangen, so die Hamburger Finanzbehörde abschließend. Hamburger Finanzbehörde, PM vom 23.05.2011

Luftverkehrssteuer: Flughafenverband fordert Kurskorrektur

Die Luftverkehrssteuer belastet die deutschen Flughäfen, führt zu Wettbewerbsverzerrungen und schadet dem Luftverkehrsstandort Deutschland. Dies meint der Flughafenverband ADV. Eine „deutliche Kurskorrektur“ von der Bundesregierung fordert deswegen ADV-Hauptgeschäftsführer Ralph Beisel.

Beispielsweise seien grenznahe deutsche Flughäfen und einzelne Airlines benachteiligt, so der ADV. Besonders negativ betroffen seien bislang Flughäfen mit einem hohen Anteil an Low-Cost-Carriern sowie einer stärkeren Ausrichtung auf innerdeutsche und europäische Flüge. Die negativen Auswirkungen der Luftverkehrssteuer würden damit bereits nach einem kurzen Zeitraum seit Erhebung der Steuer zum Jahresbeginn 2011 deutlich, so der Verband. Vor allem im innerdeutschen Verkehr wirke die Luftverkehrssteuer belastend. Denn hier werde sie für Hin- und Rückflug erhoben und unterliege zudem der vollen Mehrwertsteuer. Auf Jahressicht rechnet der Flughafenverband ADV mit einem Verlust von bis zu fünf Millionen Passagieren an den deutschen Flughäfen.

Die Luftverkehrssteuer schade dem Standort Deutschland. Die Mischung von reduziertem Verkehrswachstum und Verlagerungen zu grenznahen Flughäfen ins Ausland wird nach Einschätzung des ADV mehrere tausend Arbeitsplätze kosten. Zudem seien Mehrbelastungen und Einnahmefälle für die öffentlichen Haushalte, vor allem der Länder und Kommunen, die Folge. Diese überstiegen die höheren Einnahmen des Bundes aus der Luftverkehrssteuer deutlich.

Die Verkehrsexperten der ADV sehen sich damit in ihren negativen Befürchtungen vom Jahresanfang 2011 bestätigt. „Die Luftverkehrssteuer



führt zu einem Verlust an Wertschöpfung in Deutschland und zu klaren, einseitigen Wettbewerbsnachteilen Deutschlands gegenüber den europäischen Nachbarn".

ADV Deutsche Verkehrsflughäfen, PM vom 24.05.2011

Gewerbsteuer: Industrieverband enttäuscht über Scheitern der Reform

Enttäuscht über das Scheitern der Gewerbesteuerreform geäußert hat sich der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI). Die Reform der Gewerbsteuer sei für die mittelständischen Industrieunternehmen das vordringlichste Reformthema dieser Legislaturperiode. Im BDI-Mittelstandspanel setzen 69 Prozent der Befragten die Gewerbesteuerreform auf Platz eins. „Vor diesem Hintergrund ist das angekündigte Ergebnis der Gemeindefinanzkommission besonders enttäuschend“, sagte Dieter Schweer, Sprecher der BDI-Hauptgeschäftsführung, anlässlich der abschließenden Sitzung der Gemeindefinanzkommission der Bundesregierung.

Wenn ein Ersatz der Gewerbsteuer derzeit nicht realisierbar sei, müssten als Minimalziel zumindest die systemwidrigen, ertragsunabhängigen Elemente der Gewerbsteuer ersetzt werden, fordert Schweer. Das Industrieland Deutschland könne sich den Sonderweg der Gewerbsteuer nicht länger leisten. Primär gehe es der Wirtschaft nicht um eine Entlastung. Zentral sei ein „dringend erforderliches“ Gesamtkonzept, das den Gemeinden langfristig eine verlässliche Finanzierung gewährleiste und das Steuerrecht modernisiere.

Bundesverband der Deutschen Industrie, PM vom 15.06.2011

Gastronomiebetriebe: Ampel-Kennzeichnung soll über Hygiene informieren

Eine Ampel-Kennzeichnung soll Verbraucher in Zukunft bundesweit einheitlich darüber informieren, wie Gastronomie-Betreiber es mit der Hygiene in ihrem Betrieben halten. Das haben die Verbraucherschutzminister der Bundesländer auf einer Sondersitzung am 19.05.2011 beschlossen.

Vorgesehen ist ein farblich abgestuftes Kontrollbarometer (Balkensymbol), wie das Verbraucherschutzministerium des Landes Rheinland-Pfalz mitteilt. Dabei wird mit Farbabstufungen angezeigt, ob die Anforderungen erfüllt, teilweise erfüllt oder unzureichend erfüllt werden. Bewertet wird dabei unter anderem das „Verhalten des Lebensmittelunternehmers“, die „Verlässlichkeit der Eigenkontrollen“ und das „Hygienemanagement“.

Die Ergebnisse sollen erst einmal in Gastronomie-Betrieben angebracht werden. Später soll das Transparenz-System in allen Betriebsarten, die Lebensmittel behandeln oder in den Verkehr bringen, angewendet werden.

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, PM vom 19.05.2011

Deutsches Patent- und Markenamt: Führt elektronische Schutzrechtsakte ein

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hat am 01.06.2011 die „elektronische Schutzrechtsakte“ gestartet. Patente, Gebrauchsmuster, Topografien und ergänzende Schutzzertifikate werden danach ab sofort von der Anmeldung bis zur Publikation komplett elektronisch bearbeitet.

Das DPMA nutzt eigenen Angaben zufolge bereits seit über 30 Jahren die Informationstechnologie zur Unterstützung der Schutzrechtsverfahren, zur Online-Anmeldung sowie zur Publikation gewerblicher Schutzrechte. Die elektronische Schutzrechtsakte schließt nun die Lücke zwischen Online-Anmeldung und Publikation. Das System wurde vom DPMA und der IBM Deutschland GmbH konzipiert und entwickelt. Das Deutsche Patent- und Markenamt arbeitet bereits an der Einführung der elektronischen Schutzrechtsakte in den weiteren Schutzrechten Marke und Geschmacksmuster.

Deutsches Patent- und Markenamt, PM vom 01.06.2011